

# Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern



Die „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ wurden von den Autorinnen unter Mitwirkung eines Fachbeirates bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen erarbeitet:

- Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
- Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
- Gesundheitsamt Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren
- Jugendamt Fachberatung Landkreis Vorpommern-Rügen
- Vernetzungsstelle Kitaverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)
- Verein zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Institut für Sozialforschung und berufliche Weiterbildung gGmbH (ISBW gGmbH).

Darüber hinaus waren zu spezifischen Fragen Vertreterinnen und Vertreter folgender Organisationen beratend tätig:

- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Gesundheitsamt Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Neubrandenburg
- Bundesverband Kindertagespflege e. V.

Die „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ wurden gemeinsam mit 18 Modelltagespflegepersonen in neun Modelltagespflegestellen aus den verschiedenen Formen der Kindertagespflege aus den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Mecklenburgische Seenplatte in der Praxis erprobt.

#### **Impressum:**

Herausgeber: Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588-0  
Fax: 0385 588 9709  
E-Mail: [poststelle@sm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@sm.mv-regierung.de)  
[www.sozial-mv.de](http://www.sozial-mv.de)

Verfasser: ISBW - Institut für Sozialforschung und berufliche Weiterbildung gGmbH  
Markt 12  
17235 Neustrelitz  
Tel.: 03981 205242  
E-Mail: [mail@isbw.de](mailto:mail@isbw.de)  
[www.isbw.de](http://www.isbw.de)

# **Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern**

Stand: Juni 2015



## Vorwort



Kinder haben das Recht, gesund aufzuwachsen. Ihnen erstes Wissen über Gesundheit zu vermitteln, ist ein wichtiger Baustein der frühkindlichen Bildung. Eine zentrale Rolle spielt dabei in Mecklenburg-Vorpommern auch die Kindertagespflege.

Nah an den Familien, flexibel, individuell – so fördern Tagespflegepersonen ihre Schützlinge in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Eltern.

Im Gesetz sind Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und die Förderung ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen sowie geistigen Entwicklung verankert. Ein solcher Auftrag beinhaltet auch, Kinder an das Thema Gesundheit heranzuführen: Ernährung, Bewegung und eben auch Hygiene gehören ganz klar dazu und damit in den Alltag der Kindertagespflege.

Um diesen Alltag entsprechend auszugestalten, brauchen Tagespflegepersonen Sicherheit. Wir haben deshalb das Modellprojekt „Fachstelle für Fragen der Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ unterstützt.

Die Ergebnisse dieses Projekts sind Grundlage der vorliegenden Broschüre, die wir gemeinsam mit Experten verschiedener Fachrichtungen zusammengestellt haben. Die Hinweise in diesem Heft haben einige Tagespflegestellen schon in der Praxis getestet – mit Erfolg!

Die Broschüre bietet eine handliche und übersichtliche Orientierung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und den empfohlenen Hygienemaßnahmen für die alltägliche Umsetzung.

Stefanie Drese  
Ministerin für Soziales, Integration  
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in die „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Begriff und Formen der Kindertagespflege</b> .....	<b>11</b>
2.1	Begriff der Kindertagespflege .....	11
2.2	Formen der Kindertagespflege .....	11
2.2.1	Kindertagespflege im Privathaushalt der Tagespflegeperson .....	11
2.2.2	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen .....	11
2.2.3	Kindertagespflege im Zusammenschluss .....	11
2.2.4	Kindertagespflege im Haushalt der Eltern .....	12
<b>3</b>	<b>Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege</b> .....	<b>13</b>
3.1	Einleitung .....	13
3.1.1	Verständnis von Hygiene und Sicherheit .....	13
3.1.2	Zuständigkeiten beteiligter Behörden .....	14
3.1.3	Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern .....	15
3.1.3.1	Übergeordneter gesetzlicher Rahmen .....	18
3.1.3.2	Lebensmittelhygiene .....	19
3.1.3.3	Infektionsschutz .....	21
3.1.3.4	Haftung .....	23
3.2	Hinweise zu den Hygienebereichen .....	23
3.2.1	Allgemeine Hygiene .....	23
3.2.1.1	Händehygiene der Tagespflegeperson und der Kinder .....	23
3.2.1.2	Persönliche Hygiene der Tagespflegeperson und der Kinder .....	24
3.2.1.3	Mund-/Zahnhygiene der Kinder .....	24
3.2.1.4	Hygiene im Wickel- und WC-Bereich .....	25
3.2.1.5	Hygiene im Spiel- und Schlafbereich .....	25
3.2.1.6	Reinigung und Desinfektion .....	26
3.2.1.7	Umgang mit Abfällen .....	27
3.2.2	Lebensmittelhygienepraxis .....	28
3.2.2.1	Persönliche Hygiene bei der Zubereitung von Speisen .....	29
3.2.2.2	Küchenhygiene .....	30
3.2.2.3	Lebensmittelhygiene .....	31
3.2.2.3.1	Einkauf und Transport von Lebensmitteln .....	31
3.2.2.3.2	Lagerung von Lebensmitteln .....	32
3.2.2.3.3	Haltbarkeit von Lebensmitteln .....	33
3.2.2.3.4	Zubereitung von Lebensmitteln bzw. Mahlzeiten .....	34
3.2.2.3.5	Bereitstellung und Warmhalten zubereiteter Speisen/Auftauen tiefgekühlter Lebensmittel (einschließlich Essenanbieter) .....	36
3.2.3	Infektionserkrankungen - Prävention und Hygienemaßnahmen .....	36

## INHALT

3.2.3.1	Impfungen und Belehrungen .....	36
3.2.3.2	Spezielle Hygienemaßnahmen.....	37
3.2.3.3	Planschbecken, Sandkästen, Bällebäder .....	38
3.3	Hinweise zu Sicherheit und Erster Hilfe .....	39
3.3.1	Emotionale Sicherheit .....	39
3.3.2	Unfallverhütung .....	39
3.3.2.1	Unfallverhütung im Haus .....	39
3.3.2.2	Unfallverhütung auf dem Außengelände.....	42
3.3.2.3	Vorsorge bei Unternehmungen .....	44
3.3.3	Umgang mit Arzneimitteln bei akuten und chronischen Erkrankungen der Kinder.....	45
3.3.3.1	Chronische Erkrankungen .....	46
3.3.3.2	Akute Erkrankungen.....	46
3.3.4	Erste Hilfe .....	47
3.3.5	Tierhaltung .....	47
<b>4</b>	<b>Gesundheitsförderung und -erziehung.....</b>	<b>49</b>
4.1	Verständnis von Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung.....	49
4.2	Ernährung.....	50
4.3	Bewegung/Sport .....	50
4.4	Gesundheitsbezogene Lebenskompetenzen .....	51
<b>5</b>	<b>Dank.....</b>	<b>53</b>
	<b>Literatur/Quellenangaben.....</b>	<b>55</b>
	<b>Anhangsverzeichnis .....</b>	<b>63</b>
	Anhang 1: Kontaktdaten.....	65
	Anhang 2: Institutionen/Links .....	71
	Anhang 3: Beispiel Vorgehen bei der hygienischen Händedesinfektion.....	75
	Anhang 4: Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsplan .....	77
	Anhang 5: Säuglingsnahrung .....	83
	Anhang 6: Impfeempfehlungen für Tagespflegepersonen .....	87
	Anhang 7: Impfkalender .....	89
	Anhang 8: Informationen zum richtigen Verhalten bei Vergiftungen.....	91
	Anhang 9: Besuchs-/Tätigkeitsverbote.....	93
	Anhang 10: Praktische Formulare zur Nutzung.....	95
	Anhang 11: Zähneputzen nach der KAI-Methode .....	107



## 1 Einführung in die „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“

Die vorliegenden Hinweise wurden im Rahmen des Landesmodellprojekts „Fachstelle für Fragen der Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege M-V“ - gefördert durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg Vorpommern - entwickelt. An der Erarbeitung der Hinweise waren sowohl Tagespflegepersonen als auch Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen<sup>1</sup> beteiligt.

Die Hinweise basieren auf den geltenden rechtlichen Grundlagen und berücksichtigen weitere fachliche Empfehlungen. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V begrüßt diese Hinweise. Diese unterstützen die Tagespflegepersonen bei der eigenverantwortlichen Ausgestaltung ihres Alltags und geben eine Orientierung bei der praktischen Umsetzung der im Bereich der Tagespflege bestehenden Rahmenbedingungen und Anforderungen. Soweit diese Rahmenbedingungen gesetzt wurden durch gesetzliche und verordnungsrechtliche Regelungen für den Bereich der Kindertagespflege, sind sie verbindlicher Natur. Soweit die Hinweise über Darstellungen zur – verbindlichen - Rechtslage hinausgehen, können sie nur empfehlenden Charakter haben.<sup>2, 3</sup>

Die Frage, ob Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer anzusehen sind und welche Konsequenzen sich daraus für die Praxis ergeben, hat nach Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene im gesamten Bundesgebiet für Unsicherheiten gesorgt. Die einzelnen Bundesländer sind seither gefordert, das geltende Lebensmittelhygienerecht auszulegen und den Tagespflegepersonen Empfehlungen für die Anwendung der Rechtsvorschriften in der Praxis zu

---

<sup>1</sup> Anm.: für Informationen zum Fachbeirat siehe im Impressum der vorliegenden „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern“

<sup>2</sup> Anm.: Unterstützt wird die Unterscheidung zwischen verbindlichem Charakter und Empfehlungen durch eine entsprechende Formulierung, wie z. B. „Eine leichte Reinigung und Desinfektion der Böden ist möglich (Material abriebfest, korrosionsfest, nichttoxisch).“ (siehe Kapitel 3.2.2.2 Küchenhygiene – entspricht den Vorgaben der EU-Verordnung 852/2004, Anhang II, Kapitel III, Nr. 2b und ist somit verbindlich). Aussagen mit eher empfehlendem Charakter sind z. B. mit „Empfehlung“ (Symbol?) gekennzeichnet oder beispielsweise wie folgt formuliert: „Aus Vorsorgegründen sollten Speisen, die aus aufgetauten Tiefkühl-Beeren hergestellt werden (z. B. Kompott) durcherhitzt werden, da diese beispielsweise mit hochinfektiösen Noroviren behaftet sein können.“ (siehe Kapitel 3.2.2.3.4 Zubereitung von Lebensmitteln bzw. Mahlzeiten“) (Anm.: siehe Produkthaftungsgesetz)

<sup>3</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, hinter jeden Hinweis die entsprechenden (oftmals mehreren) rechtlichen Grundlagen aufzuführen. Die rechtlichen Grundlagen, auf denen die „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ beruhen, sind in den Kapiteln 3.1.3ff mit Hinweisen auf einzelne Normen dargestellt und können in den entsprechenden rechtlichen Grundlagen nachvollzogen werden.

geben. Im Jahr 2013 hat der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. die wesentlichen Lebensmittelhygienestandards in einer entsprechenden Leitlinie für eine „Gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege“ zusammengefasst. Die vorliegenden „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ gehen damit konform und beziehen darüber hinaus andere relevante Hygiene- und Sicherheitsbereiche als Bestandteile von Gesundheitsförderung und Prävention mit ein.

Die allgemeingültigen Hinweise für die Hygiene (einschließlich Lebensmittelhygiene), für die Sicherheit (einschließlich Unfallverhütung) sowie für die Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung werden für die Tagespflegepersonen handhabbar dargestellt und erläutert. Diese Darstellung des „Idealzustandes“ kann deshalb zur eigenen Überprüfung genutzt werden.

Mit den „Hinweisen zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ liegt nun zusätzlich zu den „Hygienegrundsätzen in Kindertagesstätten“ (2007) eine Orientierungshilfe in den Bereichen der Hygiene und Sicherheit speziell für die Kindertagespflege vor.

Die Hygiene- und Sicherheitsbereiche überschneiden sich teilweise<sup>4</sup>, sodass sich einzelne Aussagen sowohl in Hygiene- als auch in Sicherheitsbereichen wiederfinden; zum Teil wurde im Fachbeirat eine Zuordnung zu einem der Bereiche vorgenommen. Bei den im Hygienebereich aufgeführten Aspekten sind auch sicherheitstechnische Anforderungen beachtet.

Aufgrund der Beteiligung von Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen können die Hinweise landesweit und einheitlich in allen Landkreisen und kreisfreien Städte Anwendung finden.

Nichtsdestotrotz sollten sich Tagespflegepersonen bei den örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach eventuell weiterreichenden Anforderungen erkundigen. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis können in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten abweichen. Die genauen (räumlichen, persönlichen, pädagogischen) Voraussetzungen sowie einzureichende Unterlagen und Nachweise zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis sind deshalb beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - dem Jugendamt - zu erfragen.<sup>5</sup> Grundsätzlich müssen die baulichen und

---

<sup>4</sup> Anm.: ...wodurch deutlich wird, dass sich die einzelnen Hygiene- und Sicherheitsbereiche nicht in jedem Fall strikt voneinander trennen lassen.

<sup>5</sup> Anm.: Informationen können auch den entsprechenden Richtlinien bzw. Satzungen zur Ausgestaltung bzw. zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Landkreise und kreisfreien Städte, soweit vorhanden,

räumlichen Gegebenheiten kindgerecht sein. Dazu zählen altersgerecht eingerichtete Räumlichkeiten mit Platz zum Spielen, mit Rückzugs- und Schlafmöglichkeiten, ein Sanitärraum, ein Küchen-/ Essbereich sowie abgegrenzte Spielflächen im Außenbereich. Die Tagespflegeperson ist angehalten, mit den Eltern<sup>6</sup>, dem Jugendamt und erforderlichenfalls mit anderen Institutionen, wie Frühförderstellen, zusammenzuarbeiten.

Die überwiegende Anzahl der Kinder in den Kindertagespflegestellen gehört zum Altersbereich von Krippenkindern, die einer besonderen Fürsorge bedürfen. Aus diesem Grund liegt der Fokus insbesondere auf dem Altersbereich der unter Dreijährigen.

Die vorliegenden „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege“ sind folgendermaßen aufgebaut: Nach der Begriffsbestimmung und der kurzen Differenzierung der Formen der Kindertagespflege folgt ein umfangreiches Kapitel zur Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege, welches das den Hinweisen zugrunde liegende Verständnis von *Hygiene* und *Sicherheit* beschreibt, zuständige Behörden benennt, rechtliche Grundlagen aufgreift sowie Hinweise und Hilfestellungen für deren praktische Umsetzung in den unterschiedlichen umfassenden Hygiene- und Sicherheitsbereichen, der Ersten Hilfe und der Tierhaltung formuliert. Im nächst folgenden Kapitel werden das den Hinweisen zugrunde liegende Verständnis von Gesundheitsförderung und -erziehung sowie Möglichkeiten zur Integration gesundheitsfördernder und gesundheitserzieherischer Aspekte in die Kindertagespflege skizziert.

Der Anhang beinhaltet Informationen zu Ansprechpartnern in Behörden sowie praktische Materialien zur Unterstützung der Umsetzung der „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege“.

---

entnommen werden. Diese sind im Literatur-/Quellenverzeichnis aufgeführt. Darüber hinaus wurde auch ein Praxismaterial des Deutschen Jugendinstituts und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2009) aufgenommen, welches sich mit der „Eignung von Tagespflegepersonen“ beschäftigt.

<sup>6</sup> Anm.: In den „Hinweisen zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ wird aufgrund der besseren Lesbarkeit von *Eltern* gesprochen. Personensorgeberechtigte sind hier in diesen Begriff eingeschlossen.



## 2 Begriff und Formen der Kindertagespflege

### 2.1 Begriff der Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege kann im Privathaushalt der Eltern, im Haushalt der Tagespflegepersonen oder in angemieteten Räumen erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Form der Fremdförderung. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und in Mecklenburg-Vorpommern das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V). Diese rechtlichen Grundlagen werden im Abschnitt 3.1.3ff im Einzelnen dargestellt. Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den jeweiligen Eltern und der Tagespflegeperson. Eine Tagespflegeperson kann gleichzeitig bis zu fünf Kinder für bis zu zehn Stunden am Tag fördern.

### 2.2 Formen der Kindertagespflege

#### 2.2.1 Kindertagespflege im Privathaushalt der Tagespflegeperson

Eine Tagespflegeperson fördert bis zu fünf Kinder in der eigenen Häuslichkeit. Der Privathaushalt bzw. einzelne Räume des Privathaushaltes werden für die Ausübung der Kindertagespflege genutzt. In der Regel werden Küche und Badezimmer sowohl privat als auch für die Förderung der Tageskinder in Anspruch genommen. Ob Räume „geeignet“ sind, wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens geprüft<sup>7</sup>.

#### 2.2.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Förderung findet in eigens für die Ausübung der Kindertagespflege angemieteten Räumlichkeiten statt. Diese werden ausschließlich für die Kindertagespflege und nicht privat genutzt. Ob Räume „geeignet“ sind, wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens geprüft<sup>8</sup>.

#### 2.2.3 Kindertagespflege im Zusammenschluss

Mindestens zwei Tagespflegepersonen fördern bis zu jeweils fünf Kinder unter einem Dach (in einer Wohnung oder einem Haus). Dieses kann sowohl im Privathaushalt, als auch in eigens dafür angemieteten Räumlichkeiten erfolgen<sup>9</sup>.

---

<sup>7</sup> Anm.: Spezielle Regelungen des jeweiligen Jugendamtes sind zu beachten.

<sup>8</sup> Anm.: Spezielle Regelungen des jeweiligen Jugendamtes sind zu beachten.

### 2.2.4 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Es ist auch möglich, dass eine Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder einer Familie im Haushalt der Eltern betreut. Auf diese Form der Kindertagespflege beziehen sich die nachfolgenden Hinweise nicht.

Die hier aufgeführten Hinweise gelten folglich nur für Kindertagespflege im Privathaushalt, Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Kindertagespflege im Zusammenschluss.

---

<sup>9</sup> Anm.: Spezielle Regelungen des jeweiligen Jugendamtes sind zu beachten.

## 3 Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege

### 3.1 Einleitung

#### 3.1.1 Verständnis von Hygiene und Sicherheit

Hygiene ist „[...] die Lehre von der Verhütung der Krankheiten und der Erhaltung, Förderung und Festigung der Gesundheit [...]“<sup>10</sup>. Die Gesunderhaltung und Vorbeugung von Krankheiten wird im Sinne der Hygiene durch unterschiedliche Maßnahmen erreicht. Neben der persönlichen Hygiene sind ebenso Aspekte der öffentlichen Hygiene von Bedeutung.<sup>11</sup> Mit der Umsetzung gewisser Hygienestandards in der Kindertagespflege wird ein Beitrag zur gesunden Entwicklung des einzelnen Kindes geleistet und gleichzeitig z. B. das Risiko der Ausbreitung von Krankheitserregern auf andere Kinder und Familien verringert. Ebenso tragen gesundheitsfördernde und gesundheitserzieherische Maßnahmen zu einem Gewinn an Sicherheit bei. Somit sind *Hygiene* und *Sicherheit* eng miteinander verknüpft und lassen sich demzufolge nicht streng getrennt voneinander betrachten.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)<sup>12</sup> betont die Frage der *Sicherheit* bei der Einrichtung und Nutzung von Bewegungsräumen in der Kindertagespflege und in der Umgebung und dass sich dabei Sicherheit und Risiko nicht ausschließen – Sicherheit ist nicht gleichbedeutend mit einer „Überbehütung“ der Kinder:

*„Der Umgang mit Risiken gehört zu einer gesunden Entwicklung der Kinder dazu. Der überwiegende Teil der Sicherheit wird durch das richtige, selbst sichernde Verhalten der Kinder bestimmt und ein kleiner Teil durch die „technische Sicherheit“. Letztere soll vor allem verhindern, dass nicht kalkulierbare Risiken für Kinder zur „Falle“ werden.“*<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (1980), o. Seite, zit. nach Gundermann (1991), S. 1

<sup>11</sup> vgl. Hahn et al. (2010), S. 3

<sup>12</sup> Anm.: Die in der Kindertagespflegestelle geförderten Kinder (nicht die eigenen Kinder der Tagespflegeperson) sind gesetzlich über die im jeweiligen Bundesland zuständige Unfallversicherung versichert. Für Tagespflegepersonen besteht i. d. R. eine Versicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (Näheres siehe z. B. Deutsches Kuratorium für Sicherheit im Heim und Freizeit e. V. (DSH) (o. Jahr), S. 2).

<sup>13</sup> Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2011), S. 6

#### 3.1.2 Zuständigkeiten beteiligter Behörden<sup>14</sup>

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), unterhalten Gesundheitsämter als Teil des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter. Je nach Größe der Landkreise gibt es eine Unterteilung in regionale Zuständigkeiten.

##### Jugendamt

Das Jugendamt fungiert für die Kindertagespflege als „Hauptansprechpartner“: Eltern und Tagespflegepersonen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege<sup>15</sup> durch das Jugendamt. Das Jugendamt überprüft die Eignung der Tagespflegepersonen und erteilt die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege. Darüber hinaus stellt das Jugendamt die fachliche Begleitung und Fortbildung der Tagespflegepersonen sicher. Das Jugendamt unterstützt im Sinne einer Vermittlungsfunktion Eltern und Tagespflegepersonen dabei, dass ein stabiles und für das Kind förderliches Betreuungsverhältnis zustande kommt. Das Jugendamt entscheidet auf Antrag der Eltern, ob und in welchem Umfang ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht (Bedarfs-/Anspruchsprüfung).

##### Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt nimmt eine Vielzahl von Aufgaben im Interesse der Gesunderhaltung des Einzelnen und der Bevölkerung wahr. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und der Gesundheitsvorsorge sowie Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor der Ausbreitung von Infektionskrankheiten. Das Gesundheitsamt sorgt beispielsweise durch die Belehrung von Mitarbeitern in Gemeinschaftseinrichtungen oder durch die Überwachung von meldepflichtigen Infektionskrankheiten für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Das Gesundheitsamt ist bezüglich infektionshygienischer Fragestellungen auch Ansprechpartner für die Kindertagespflege.

##### Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kümmert sich allgemein um Angelegenheiten der Lebensmittelhygiene, des Tierschutzes und der Tierseuchenbekämpfung. Als verantwortliche Behörde für Lebensmittelkontrolle ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt grundsätzlich

<sup>14</sup> vgl. Anhang 1: Kontaktdaten

<sup>15</sup> § 23 Abs. 4 SGB VIII



auch Ansprechpartner für Tagespflegepersonen, da diese mit der Einstufung als Lebensmittelunternehmen der Registrierungspflicht unterliegen.

### 3.1.3 Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern

Die aufgeführten gesetzlichen Regelungen<sup>16</sup> sind nicht ausschließlich ausgerichtet auf die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege bzw. durch Tagespflegepersonen und fokussieren dementsprechend nicht allein auf die Besonderheiten der Kindertagespflege. Auch obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des eigenen Wirkungskreises, die Auslegung und die praktische Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen vor Ort auszugestalten.

Im Folgenden sind die wesentlichen rechtlichen Grundlagen und die darin geregelten Inhalte aufgeführt, die Ausgangspunkt für die Erarbeitung der vorliegenden „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ waren und gleichzeitig die Basis derselben darstellen. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen in einer Übersicht zusammengefasst. Anschließend erfolgen zu den einzelnen Gesetzen und Verordnungen nähere Erläuterungen. Die Gliederung der Erläuterungen entspricht dabei der Gliederung der Übersicht.

#### Übersicht über relevante rechtliche Regelungen zur Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern

Übergeordneter gesetzlicher Rahmen	
Gesetz/ Verordnung	Inhalt/Gegenstand
Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	Grundlagennorm; Förderauftrag: Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Bezug auf körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung unter Berücksichtigung individueller Voraussetzungen (§ 22 Abs. 3)
Kindertages- förderungsgesetz - KiföG M-V	Konkretisierung des Förderauftrages nach SGB VIII: -Anleitung der Kinder zu einer gesunden Lebensführung (Aufwachsen in Gesundheit, Entwicklung des Bewusstseins für Gesundheit – Hygiene, gesunde Ernährung, Bewegung) (§ 1 Abs. 1) -Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern (§ 8 Abs. 1) -Aufgaben im Bereich der (öffentlichen) Gesundheitsvorsorge (§ 9 Abs. 1 und 2)

<sup>16</sup> Anm.: mit Ausnahme des SGB VIII und des KiföG M-V

Lebensmittelhygiene	
Gesetz/ Verordnung	Inhalt/Gegenstand
EU-Verordnung 178/2002	Grundlagen-Verordnung für das Lebensmittelrecht
EU-Verordnung 852/2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer</li> <li>-Definition/Anforderungen zur Hygiene in der Kindertagespflegestelle (Anh. II, Kap. III, V)</li> <li>-Umgang mit Lebensmittelabfällen (Anh. II, Kap. VI)</li> <li>-Wasserversorgung (Anh. II, Kap. VII)</li> <li>-persönliche Hygiene (Anh. II, Kap. VIII)</li> <li>-Vorgaben zur Lagerung von Lebensmitteln und zur Zubereitung (Anh. II, Kap. IX)</li> <li>-Umhüllen und Verpacken von Lebensmitteln (Anh. II, Kap. X)</li> <li>-Schulung zur Lebensmittelhygiene (Anh. II, Kap. XII i. V. m. § 4 LMHV)</li> <li>-Kritische Kontrollpunkte<sup>17</sup> (Art. 5)</li> </ul>
EU-Verordnung 2073/2005	<p>Konkretisierung der Einhaltung mikrobiologischer Kriterien gemäß EU-Verordnung 852/2004:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Kriterien allgemeiner und spezifischer Hygienemaßnahmen:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>-Lebensmittelsicherheitskriterien (Kap. 1)</li> <li>-Prozesshygienekriterien für Fleisch/Fleischerzeugnisse, Milch/Milcherzeugnisse, Eiprodukte, Fischereierzeugnisse, Gemüse, Obst und daraus hergestellte Erzeugnisse (Kap. 2)</li> </ul> </li> </ul>
Lebens- und Fut- termittelgesetz- buch (LFGB)	-allgemeine Grundsätze zur Lebensmittelsicherheit
Lebensmittel- hygieneverord- nung (LMHV)	-Pflicht zur Schulung („Anforderungen an Fachkenntnisse in der Lebensmittelhygiene“) (§ 4 i. V. m. EU-Verordnung 852/2004, Anh. II, Kap. XII) – Details Anlage I LMHV

<sup>17</sup> Anm.: In dem Zusammenhang kann sich über das sogenannte HACCP-Konzept bzw. -Verfahren informiert werden. H  $\triangleq$  Hazard (Gefahr), A  $\triangleq$  Analysis (Analyse) --> „Analyse aller denkbaren Gefahren auf Grundlage der Produktbeschreibung, des Herstellungsprozesses und der betrieblichen Gegebenheiten“ (www.fitkid-aktion.de, Stand 30.4.2015), C  $\triangleq$  Critical (kritisch) in Bezug auf die Gesundheit der Konsumenten, C  $\triangleq$  Control (lenken, steuern), P  $\triangleq$  Point (Stufe, Schritt im Herstellungsprozess) --> „Ein Prozessschritt, bei dem es möglich und von entscheidender Bedeutung ist, eine Gesundheitsgefahr zu vermeiden, zu beseitigen oder auf ein annehmbares Niveau zu reduzieren.“ (ebd.) In Verbindung mit einer guten (Lebensmittel-)Hygienepaxis zielt das HACCP-Verfahren „[...] auf die Beherrschung von Gesundheitsgefahren ab.“ (ebd.)

Lebensmittelhygiene	
Gesetz/ Verordnung	Inhalt/Gegenstand
Tierische Lebensmittelhygieneverordnung (Tier-LMHV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Verweis auf EU-Verordnung 852/2004 (§ 2 Abs. 2)</li> <li>-Verbot der Abgabe von Rohmilch oder Rohrahm an die Kinder (§ 17 Abs. 1)</li> <li>-Definition von Anforderungen bei Verwendung roheihaltiger Lebensmittel (§ 20a)</li> <li>-Rückstellproben (Kennzeichnung mit Datum, Uhrzeit der Herstellung, Lagerung bei nicht mehr als -18 °C für sieben Tage ab Zeitpunkt der Abgabe) (§ 20a Abs. 2)</li> </ul>

Infektionsschutz	
Gesetz/ Verordnung	Inhalt/Gegenstand
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Auflistung meldepflichtiger Erkrankungen (§ 6)</li> <li>-Aufführung von Erkrankungen, bei deren Bestehen eine Gemeinschaftseinrichtung nicht besucht werden darf (§ 34)</li> <li>-Pflicht zur Erarbeitung von Hygieneplänen (Überwachung durch das örtliche Gesundheitsamt - § 36)</li> <li>-Regelungen zu Tätigkeits-/Beschäftigungsverboten (§ 42)</li> <li>-bei Beginn der Tätigkeit Nachweis der Belehrung (43 Abs. 1) über Tätigkeitsverbote sowie über Verpflichtungen nach § 42 Abs. 2, 4, 5</li> </ul>
Trinkwasserverordnung (TrinkwV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Gesundheitsamt als zuständige Behörde (§ 3 Nr. 5)</li> <li>-Definition der allgemeinen (§ 4 Abs. 1) sowie der mikrobiologischen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 IfSG) und der chemischen (§ 6) Anforderungen an das Trinkwasser sowie Anforderungen hinsichtlich der Indikatorparameter (einschließlich Legionellen (§ 7 Abs. 1))</li> </ul>

Haftung	
Gesetz/ Verordnung	Inhalt/Gegenstand
Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)	-grundsätzliche Pflicht zur Schadensersatzleistung bei Schädigung eines Kindes durch Herstellung, Behandlung, Ausgabe eines Lebensmittels/Produktes

Quelle: eigene Darstellung

#### 3.1.3.1 Übergeordneter gesetzlicher Rahmen

##### Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Das SGB VIII definiert die *Kindertagespflege* und trifft Aussagen zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege. Der Förderauftrag der Tagespflegepersonen besteht nicht nur darin, Kinder zu betreuen, sondern sie auch im Hinblick auf deren körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung unter der Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Kinder zu bilden und zu erziehen.<sup>18</sup>

§ 43 SGB VIII regelt Details der Erlaubnis zur Kindertagespflege: die Tagespflegepersonen müssen für die Tätigkeit geeignet sein und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Weitere Details werden durch das Landesrecht, in Mecklenburg-Vorpommern durch das Kindertagesförderungsgesetz M-V, bestimmt. Zusätzlich haben die meisten Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern eigene Richtlinien oder Satzungen erlassen, welche die Ausgestaltung der Kindertagespflege und deren Zulassung regeln – zusammengefasst bestimmen das SGB VIII und das KiföG M-V den Rahmen für die Kindertagespflege, während die Landkreise und kreisfreien Städte auf der Basis des SGB VIII und des KiföG M-V detaillierte Festlegungen, z. B. zu den notwendigen Räumlichkeiten oder der Ausstattung mit Möbeln, treffen. Welche Regelungen für die eigene Kindertagespflegestelle gelten, ist beim zuständigen Jugendamt zu erfragen.

##### Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V)

Das KiföG M-V beschreibt die Inhalte der individuellen Förderung von Kindern in der Kindertagespflege. In den Bereich der Gesundheitsförderung fällt die Anleitung zu einer gesunden Lebensführung verbunden mit den Zielen des Aufwachsens in Gesundheit und der Entwicklung eines Bewusstseins der Kinder für Gesundheit – dazu gehören auch „[...] *hygienisches Verhalten, gesunde Ernährung und Bewegung* [...]“<sup>19</sup>. Zum Erreichen der genannten Ziele arbeiten die Tagespflegepersonen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern der in der Kindertagespflege geförderten Kinder zusammen.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> § 22 Abs. 3 SGB VIII

<sup>19</sup> § 1 Abs. 1 KiföG M-V

<sup>20</sup> § 8 Abs. 1 KiföG M-V

Weiterhin sollen die Tagespflegepersonen über den aktuellen Impfstatus der Tagespflegekinder informiert sein.<sup>21</sup>

### 3.1.3.2 Lebensmittelhygiene

#### EU-Verordnungen 178/2002, 852/2004, 2073/2005

Die europäische Verordnung 178/2002 gilt als die Basis-Verordnung für das Lebensmittelrecht und gibt Definitionen bzw. den Rahmen vor, z. B. für die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln oder für die sogenannten kritischen Kontrollpunkte<sup>22</sup>.

Die europäische Verordnung 852/2004 konkretisiert die Ausführungen zur Lebensmittelhygiene und stuft Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer ein, sodass sie den Vorschriften der Verordnung unterliegen<sup>23</sup>, d. h. die Tagespflegepersonen sind vollumfänglich für die Sicherheit und die Hygiene der an die Tagespflegekinder ausgegebenen Lebensmittel verantwortlich. Allerdings sind die Definitionen des „Lebensmittelunternehmers“ eher allgemein formuliert und räumen Handlungsspielräume zur Erfüllung der Anforderungen im individuellen Fall ein, ohne dabei die Lebensmittelsicherheit zu gefährden.

Kapitel II der europäischen Verordnung 852/2004 regelt die Verpflichtungen der Lebensmittelunternehmer: Tagespflegepersonen sind als Lebensmittelunternehmer registrierungspflichtig, d. h. sie haben ihre Tätigkeit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt<sup>24</sup> anzuzeigen. Details und Fragen zur Umsetzung der Vorschriften der europäischen Verordnung 852/2004 in der Kindertagespflegestelle können ebenfalls mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt besprochen werden. Tagespflegepersonen sind in Fragen der Lebensmittelhygiene zu unterweisen.<sup>25</sup>

Die allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften<sup>26</sup> gelten in Verbindung mit dem Anhang II zur europäischen Verordnung 852/2004 und beinhalten u. a. Regelungen zu baulichen und technischen Anforderungen, zum Umgang mit Lebensmittelabfällen, zur Wasserversorgung, zur persönlichen Hygiene sowie zur Lagerung und Zubereitung von Lebensmitteln.

<sup>21</sup> § 9 Abs. 1 KiföG M-V

<sup>22</sup> Anm.: z. B. sofortige gründliche Reinigung von Arbeitsgeräten nach dem Kontakt mit rohem Geflügelfleisch.

<sup>23</sup> Anm.: Ausgenommen sind Tagespflegepersonen, welche die Tagespflegekinder in der Häuslichkeit des Kindes betreuen. (vgl. Bundesverband für Kindertagespflege (2013), S. 6)

<sup>24</sup> Art. 6 Verordnung (EG) 852/2004

<sup>25</sup> Anh. II Kap. XII Verordnung (EG) 852/2004, siehe dazu auch § 4 LMHV, § 43 IfSG

<sup>26</sup> Art. 4 Verordnung (EG) 852/2004

Der Pflicht zur Gefahrenkontrolle sowie zum Erkennen und zur Analyse kritischer Kontrollpunkte<sup>27</sup> im Bereich der Lebensmittelhygiene wird bei der Beachtung und Einhaltung der formulierten Hinweise nachgekommen.

Die europäische Verordnung 2073/2005 legt mikrobiologische Kriterien für bestimmte Lebensmittel, wie z. B. Hackfleisch, Säuglingsnahrung, Geflügel und Eiscreme fest. Es liegt in der Eigenverantwortung der Tagespflegeperson, die Hygienegrundsätze zur Lebensmittelhygiene zu beachten und einzuhalten, um das Vorhandensein und die Vermehrung potenziell gesundheitsgefährdender Keime, wie z. B. Salmonellen, zu verhindern.

#### Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ist die Grundlage des nationalen Lebensmittelrechts und dient u. a. dem Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Risiken durch Lebensmittel. So ist durch die Tagespflegepersonen dafür zu sorgen, dass die Herstellung, Behandlung, Verarbeitung und Abgabe von Lebensmitteln an die Tagespflegekinder deren Gesundheit nicht gefährdet.<sup>28</sup>

#### Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)

Die Lebensmittelhygieneverordnung ist Bestandteil der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts (LMHDVO). Um sicherzustellen, dass Lebensmittel bei der Herstellung, Behandlung, Verarbeitung und Abgabe an die Tagespflegekinder nicht nachteilig beeinflusst werden, sollen die Tagespflegepersonen Fachkenntnisse in Bezug auf den Umgang mit leicht verderblichen Lebensmitteln durch eine Schulung erlangen.<sup>29</sup> Die Fachkenntnisse in der Lebensmittelhygiene umfassen:

- *„Eigenschaften und Zusammensetzung des jeweiligen Lebensmittels*
- *hygienische Anforderungen an die Herstellung und Verarbeitung des jeweiligen Lebensmittels*
- *Lebensmittelrecht*
- *Warenkontrolle, Haltbarkeitsprüfung und Kennzeichnung*
- *betriebliche Eigenkontrollen und Rückverfolgbarkeit*
- *Havarieplan, Krisenmanagement*
- *hygienische Behandlung des jeweiligen Lebensmittels*

<sup>27</sup> Anm.: siehe Anmerkung zur europäischen Verordnung 178/2002

<sup>28</sup> Anm.: ...im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Buchstabe a Verordnung (EG) 178/2002. (§ 5 LFGB)

<sup>29</sup> § 4 LMHV i. V. m. Anh. II Kap. XII Nr. 1 Verordnung (EG) 852/2004

- *Anforderung an die Kühlung und Lagerung des jeweiligen Lebensmittels*
- *Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung des jeweiligen Lebensmittels beim Umgang mit Lebensmittelabfällen, ungenießbaren Nebenerzeugnissen und anderen Abfällen*
- *Reinigung und Desinfektion.*<sup>30</sup>

Tagespflegepersonen können sich diesbezüglich mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Verbindung setzen.

#### Tierische Lebensmittelhygieneverordnung (Tier-LMHV)

Insbesondere relevant sind die Regelungen der §§ 17 und 20a der Tier-LMHV: An kleine Kinder als eine besonders empfindliche Personengruppe besteht ein Abgabeverbot von Rohmilch oder Rohrahm.<sup>31</sup> § 20a Tier-LMHV regelt die besonderen Anforderungen bei der Abgabe roheihaltiger Lebensmittel an die Tagespflegekinder sowie die Anfertigung von Rückstellproben. Details sind mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu klären.

#### 3.1.3.3 Infektionsschutz

#### Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Übergeordnetes Ziel des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Vorbeugung übertragbarer Erkrankungen sowie die frühzeitige Erkennung von Infektionen und die Verhinderung deren Weiterverbreitung.<sup>32</sup>

Das IfSG findet Anwendung in Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen „[...] Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen“<sup>33</sup> gehören.

Auch wenn Tagespflegestellen nicht ausdrücklich genannt werden, sind aufgrund des täglichen Umgangs mit Säuglingen und Kleinkindern sowie mit Lebensmitteln auch an die Tagespflegepersonen unter infektionsschutzrelevanten Aspekten besondere Anforderungen zu stellen.

<sup>30</sup> BGBl. I 2008, 107

<sup>31</sup> § 17 Tier-LMHV; Anm.: siehe dazu auch Bundesverband für Kindertagespflege (2013), S, 18

<sup>32</sup> § 1 Abs. 1 IfSG

<sup>33</sup> § 33 IfSG

Das IfSG trifft Aussagen zu meldepflichtigen Erkrankungen<sup>34</sup>, zu Infektionserkrankungen, mit denen Mitarbeiter in Gemeinschaftseinrichtungen nicht arbeiten und daran erkrankte Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen dürfen<sup>35</sup>, zur Erarbeitung und Überwachung von Hygieneplänen<sup>36</sup>, zu Tätigkeits- und Beschäftigungsverboten<sup>37</sup> sowie zur Belehrung über Tätigkeitsverbote<sup>38</sup> und über die Verpflichtungen gemäß § 42 Abs. 2, 4 und 5 IfSG. Diese Ausführungen gelten verpflichtend für Gemeinschaftseinrichtungen, können jedoch auf Tagespflegepersonen angewendet werden.

#### Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) bestimmt das Gesundheitsamt als die für die Durchsetzung der Verordnung zuständige Behörde.<sup>39</sup>

Sowohl das in der Kindertagespflegestelle verwendete kalte als auch das warme Trinkwasser müssen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügen, d. h. dass durch den Gebrauch oder den Genuss des Trinkwassers keine „[...] *Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger* [...]“<sup>40</sup> erfolgen darf. Die Trinkwasserverordnung konkretisiert die allgemeinen Anforderungen<sup>41</sup> in den nachfolgenden Paragraphen hinsichtlich der mikrobiologischen Anforderungen<sup>42</sup>, den chemischen Anforderungen<sup>43</sup> sowie den Anforderungen an Indikatorparameter einschließlich Legionellen.<sup>44</sup>

---

<sup>34</sup> § 6 IfSG

<sup>35</sup> § 34 IfSG

<sup>36</sup> § 36 IfSG

<sup>37</sup> § 42 IfSG

<sup>38</sup> § 43 Abs. 1 IfSG

<sup>39</sup> § 3 Nr. 5 TrinkwV

<sup>40</sup> § 4 Abs. 1 TrinkwV

<sup>41</sup> § 4 Abs. 1 TrinkwV

<sup>42</sup> Anm.: über das Trinkwasser übertragbare Krankheitserreger, z. B. *Escherichia coli* (§ 5 TrinkwV)

<sup>43</sup> Anm.: im Trinkwasser enthaltene chemische Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel (§ 6 TrinkwV)

<sup>44</sup> Anm.: Legionellen, § 7 Abs. 1 TrinkwV



### 3.1.3.4 Haftung

#### Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

Wird ein Tagespflegekind durch die Herstellung, Behandlung und/oder das Inverkehrbringen eines Produktes geschädigt, ist der Hersteller des Produktes grundsätzlich zum Schadenersatz verpflichtet.<sup>45</sup> Eine Ersatzpflicht ist z. B. dann ausgeschlossen, wenn

- nach den Umständen davon auszugehen ist, dass der den Schaden verursachende Fehler zum Zeitpunkt der Abgabe noch nicht bestand
- der Fehler zum Zeitpunkt der Abgabe dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprach.<sup>46</sup>

## 3.2 Hinweise zu den Hygienebereichen

Die „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ fußen auf den in Kapitel 3.1.3 dargestellten rechtlichen Grundlagen. Darüber hinaus sind sie das Ergebnis umfangreicher Literaturrecherchen sowie fachlicher Empfehlungen des begleitenden Fachbeirates. In das Kapitel zur Sicherheit und Ersten Hilfe flossen vorwiegend Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ein. Die „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege“ wurden in den Modelltagespflegestellen erprobt.

### 3.2.1 Allgemeine Hygiene

#### 3.2.1.1 Händehygiene der Tagespflegeperson und der Kinder

Regelmäßiges Händewaschen ist ein wirksamer Schutz gegen Infektionen. So sieht die optimale Händehygiene aus:

- Ein sauberer Waschplatz mit fließend kaltem und warmem<sup>47</sup> Trinkwasser ist vorhanden.
- Die Handreinigung erfolgt in dem separaten Waschbecken, nicht in der Küchenspüle.
- Jeder hat sein persönliches Handtuch

*Empfehlung: Wechsel mindestens einmal/Woche und bei Verschmutzung; bei Vorliegen einer Erkältung/bei geschwächtem Immunsystem wird ein täglicher Wechsel bzw. die Anwendung von Einmalhandtüchern empfohlen.*

- Wenn Waschlappen verwendet werden, sind diese ebenfalls personenbezogen.

<sup>45</sup> § 1 ProdHaftG

<sup>46</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 ProdHaftG

<sup>47</sup> Anm.: Temperaturbegrenzung auf max. 43 °C an für Kinder zugänglichen Armaturen (vgl. DGUV (2011), S. 13)

*Empfehlung: Wechsel mindestens zweimal/Woche und bei Verschmutzung; bei Vorliegen einer Erkältung/bei geschwächtem Immunsystem wird ein täglicher Wechsel bzw. die Anwendung von Einmalwaschlappen empfohlen.*



Wenn Kindern nach dem Essen der Mund mit einem Waschlappen gereinigt wird, bleiben meist auch nach dem Ausspülen des Lappens Essensreste im Material. In diesem feuchten Milieu können sich Krankheitserreger vermehren. Nur durch eine Wäsche bei mindestens 60° C werden diese abgetötet.

- Die Handreinigung erfolgt regelmäßig mit Flüssigseife und warmem Trinkwasser.  
*Empfehlung: Seifenspender handfrei<sup>48</sup> bedienbar.*
- Die Hände der Kinder sind nach jedem Toilettengang, vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, nach Tierkontakt, nach dem Spielen im Freien und bei Verunreinigung zu waschen.
- Die Tagespflegeperson wäscht sich die Hände vor dem Arbeitsbeginn, nach jedem Toilettengang, nachdem einem Kind beim Toilettengang geholfen wurde, vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, nach dem Aufenthalt im Freien, nach Tierkontakt, nach Kontakt mit erkälteten oder an Durchfall leidenden Kindern und bei Verunreinigung.

#### 3.2.1.2 Persönliche Hygiene der Tagespflegeperson und der Kinder

- Ersatzkleidung von Tagespflegepersonen und von den Kindern ist für den Fall der Verunreinigung vorhanden.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Kamm/seine eigene Haarbürste. Diese/-r ist bei Bedarf zu reinigen oder zu wechseln.

#### 3.2.1.3 Mund-/Zahnhygiene der Kinder

- Jedes Kind hat seine persönliche Zahnbürste/seinen persönlichen Zahnputzbecher.
- Die Zahnbürsten werden so aufbewahrt, dass die Bürstenköpfe trocknen können und sich nicht berühren.
- Zahnbürste und Zahnputzbecher werden nach jeder Benutzung mit warmem Trinkwasser gesäubert.
- Ein Wechsel der Zahnbürste erfolgt regelmäßig.

<sup>48</sup> Anm.: beispielsweise mit einem Armhebel oder Sensor bedienbar, ohne direkte Berührung mit den Händen

*Empfehlung: nach ca. sechs Wochen und bei Bedarf, z. B. wenn Bürstenkopf zerkaut ist oder im Krankheitsfall.*

#### 3.2.1.4 Hygiene im Wickel- und WC-Bereich

- Hygienisch einwandfreie und kindgerechte sanitäre Anlagen sind vorhanden bzw. werden entsprechend kindgerecht<sup>49</sup> ausgestattet.
- Ein Hände-Desinfektionsmittelspender ist im Wickel- und WC-Bereich vorhanden.<sup>50</sup>

*Empfehlung: Desinfektionsmittelspender handfrei<sup>51</sup> bedienbar.*

- Jedes Kind hat ein eigenes Töpfchen.
- Die Reinigung der Töpfchen und des Toilettensitzes erfolgt nach jeder Benutzung.<sup>52</sup>
- Die Reinigung von Waschbecken, Toilettenbecken und Spültasten erfolgt täglich und bei Bedarf.
- Die Wickelunterlage besteht aus einem abwischbaren, leicht zu reinigenden und desinfizierbaren Material.
- Die Wickelunterlage wird nach jedem Wickelvorgang gereinigt (Beseitigung sichtbarer Verschmutzungen mit einem feuchten Tuch) und bei Kontakt mit Stuhl/Urin desinfiziert, Einmalwickelunterlagen werden nach jedem Kind gewechselt.
- Die Türen und Türklinken im Sanitärbereich werden täglich gereinigt.
- Die (Säuglings-)Badewanne/Duschwanne wird nach jeder Benutzung gereinigt.
- Der Windelbehälter (geschlossen) wird täglich geleert.

#### 3.2.1.5 Hygiene im Spiel- und Schlafbereich

- Eine leichte Reinigung und Desinfektion der Möbel ist möglich (z. B. durch glatte Oberflächen).
- Möbel im Spiel- und Schlafbereich werden regelmäßig gesäubert.

*Empfehlung: einmal wöchentlich und bei Bedarf.*

- Eine leichte Reinigung und Desinfektion des Spielzeugs ist möglich.

*Empfehlung: Spielzeug bei 60 °C waschbar.*

- Spielzeug wird regelmäßig feucht gereinigt.

---

<sup>49</sup> Anm.: Als kindgerecht wird beispielsweise das Vorhandensein einer WC-Sitzverkleinerung, ein rutschfester Tritt, etc. angesehen.

<sup>50</sup> Anm.: außerhalb der Reichweite der Kinder (siehe dazu auch Kapitel zur Unfallverhütung)

<sup>51</sup> Anm.: beispielsweise mit einem Armhebel oder Sensor bedienbar, ohne direkte Berührung mit den Händen

<sup>52</sup> Anm.: Zum Vorgehen, z. B. bei Durchfall siehe Abschnitt „Reinigung und Desinfektion“.

*Empfehlung: einmal wöchentlich und bei Bedarf*

- Die Bettwäsche (der Bettbezug) wird regelmäßig gewechselt.

*Empfehlung: alle zwei bis vier Wochen und bei Bedarf.*

- Die Tagespflegeperson informiert die Eltern im Vorfeld über das gewählte Vorgehen (Tagespflegeperson selbst oder die Eltern waschen die Bettwäsche) und achtet auf den Rhythmus des Wechsels.
- Die Schlafanzüge der Kinder werden regelmäßig den Eltern zum Waschen mitgegeben.

*Empfehlung: einmal wöchentlich und bei Bedarf, z. B. wenn eingenässt oder stark geschwitzt wurde.*

- Die Bettdecke und das Kopfkissen (das Bettinnere) werden regelmäßig bei 60 °C gewaschen.

*Empfehlung: einmal jährlich, vor der Benutzung durch ein neues Kind und bei Bedarf, z. B. wenn eingenässt wurde.*

- Schmutzwäsche wird getrennt von sauberer Wäsche aufbewahrt und bei 60 °C in der Waschmaschine gewaschen.
- Beim Auftreten von meldepflichtigen übertragbaren Erkrankungen und bei Durchfallerkrankungen wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ein Desinfektionswaschmittel benutzt.

#### 3.2.1.6 Reinigung und Desinfektion

Grundsätzlich ist zwischen der Reinigung und der Desinfektion zu unterscheiden.

Unter *Reinigung* versteht man die Beseitigung von sichtbarem und unsichtbarem Schmutz (z. B. Staub, Mikroorganismen) unter Verwendung von Wasser und haushaltsüblichen Reinigungsmitteln „[...] ohne dass bestimmungsgemäß eine Abtötung/Inaktivierung von Mikroorganismen stattfindet bzw. beabsichtigt ist.“<sup>53</sup>

- Fußböden und Flächen werden regelmäßig gereinigt.

*Empfehlung: täglich bzw. bei Bedarf*

- Bereiche an Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, die häufig mit den Händen berührt werden, wie Laufgitter, Treppengitter, Türklinken, Türblätter etc. werden regelmäßig gereinigt.

*Empfehlung: wöchentlich und bei Bedarf.*

<sup>53</sup> Robert-Koch-Institut (RKI) (2004), S. 53

*Desinfektion* hingegen ist das gezielte Abtöten bzw. Inaktivieren von Krankheitserregern zur Vermeidung von Infektionen bei Menschen.<sup>54</sup> Im Allgemeinen ist keine *routinemäßige*<sup>55</sup> Desinfektion notwendig, jedoch einmal wöchentlich im WC- und Wickelbereich sinnvoll.

- VAH<sup>56</sup>- gelistete Desinfektionsmittel (Flächen- und Händedesinfektionsmittel) kommen bestimmungsgemäß bei Bedarf zur Anwendung.<sup>57</sup>
- Gezielte Desinfektion erfolgt dort, wo Krankheitserreger auftreten und eine Weiterverbreitung durch Kontakt möglich ist (z. B. Blut, Erbrochenes, Stuhl, Urin)<sup>58</sup>.
- Spezielle Desinfektionsmaßnahmen werden beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten durchgeführt. Es erfolgt eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, welches Präparat anzuwenden ist, was und wie genau desinfiziert werden muss.
- Bei der hygienischen Händedesinfektion erfolgt, wenn eine zusätzliche Handwäsche erwünscht ist, erst die Desinfektion (Einwirkzeit und ausreichende Menge beachten), dann die Handwäsche. Bei sichtbarer Verschmutzung, z. B. durch Blut, wird erst die Verschmutzung entfernt (z. B. mit Zellstoff), dann erfolgt die Desinfektion, dann ggf. die Handwäsche.
- Eine hygienische Händedesinfektion bei der Tagespflegeperson und bei den Kindern ist notwendig vor der Wundversorgung, nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut und verunreinigten Lebensmitteln.

### 3.2.1.7 Umgang mit Abfällen<sup>59</sup>

- Verschließbare Vorrichtungen zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von Abfällen sind vorhanden.

<sup>54</sup> vgl. ebd.

<sup>55</sup> Anm.: Bezugnehmend auf die Häufigkeit und den Umfang der durchgeführten Desinfektion wird zwischen der *routinemäßigen* und der *gezielten* Desinfektion unterschieden. Die *routinemäßige* Desinfektion wird u. a. auch als „laufende“ oder „prophylaktische Desinfektion“ bezeichnet und schließt die regelmäßige Desinfektion von Flächen ein, von denen vermutet wird, dass diese mit „[...] erregerrhaltigem Material kontaminiert wurden, ohne dass dies im Einzelfall erkennbar oder sichtbar ist.“ (ebd.) Als *gezielte* Desinfektion werden Desinfektionsmaßnahmen beispielsweise bei erkennbarer Kontamination (mit Stuhlgang, Erbrochenem, etc.) oder auch beim Auftreten krankmachender Erreger (z. B. Norovireninfektion in der Kindertagespflegestelle) bezeichnet. Bei der sogenannten *desinfizierenden Reinigung* fallen Reinigung und Desinfektion in einem Arbeitsgang zusammen. Zu beachten ist hierbei, dass die angewendeten Mittel „[...] aufgrund möglicher unerwünschter Wechselwirkungen der Einzelkomponenten ausdrücklich für diesen Zweck deklariert sein“ müssen. (ebd.)

<sup>56</sup> VHA = Verbund für Angewandte Hygiene e. V.; Anm.: Auf der Homepage des VHA kann sich ebenfalls informiert werden. ([www.vah-online.de](http://www.vah-online.de), Stand 21.4.2015)

<sup>57</sup> Anm.: Das Gesundheitsamt erteilt Auskunft.

<sup>58</sup> vgl. Abschnitt „Hygiene im Wickel- und WC-Bereich“

<sup>59</sup> Anm.: Es geht hier beispielsweise um Windeleimer und Lebensmittelabfälle, nicht um Papierkörbe o.ä.

*Empfehlung: Abfallbehälter mit Fußpedal.*

- Vorrichtungen zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von Abfällen sind angemessen gebaut (Lebensmittel dürfen nicht direkt bzw. indirekt kontaminiert<sup>60</sup> werden), einwandfrei instand gehalten, leicht zu reinigen und zu desinfizieren und ermöglichen ein Freihalten von Schädlingen und Tieren.
- Die Entfernung von Abfällen aller Art aus Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, erfolgt einmal täglich (Vermeidung bakteriellen Wachstums und Geruchsbelästigung).
- Die Entsorgung von Abfällen erfolgt unter der Einhaltung der Vorgaben der kommunalen Entsorgungsbetriebe.

#### 3.2.2 Lebensmittelhygienepraxis<sup>61</sup>

Seit dem Jahr 2006 ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene anzuwenden. Auf Grundlage des europäischen Lebensmittelhygienerechts bestimmen die Länder, welche Formen der Kindertagespflege dem Lebensmittelrecht unterliegen. Ziel dieser Verordnung ist die Sicherstellung der hygienischen Unbedenklichkeit von Lebensmitteln als Grundvoraussetzung für die Lebensmittelsicherheit. Grundsätzlich gelten Personen, die im Rahmen der Kindertagespflege Kinder betreuen und verköstigen, als Lebensmittelunternehmer im Sinne des europäischen Lebensmittelrechts. Die Kindertagespflege im Haushalt des Kindes fällt nicht unter diese Definition.<sup>62</sup>

Tagespflegepersonen unterliegen mit der Einstufung als Lebensmittelunternehmer der Registrierungspflicht<sup>63</sup>, das heißt, bei Aufnahme der Tätigkeit müssen diese sich bei der zuständigen Behörde, in der Regel das örtliche Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, melden, um dort als überwachungspflichtige Kindertagespflegestelle bekannt zu sein. Es ist mit dem zuständigen Jugendamt zu klären, ob dies einzeln oder zentral über das Jugendamt erfolgt.

---

<sup>60</sup> Anm.: verunreinigt werden durch Mikroorganismen oder schädliche Substanzen

<sup>61</sup> Anm.: Neben den einschlägigen rechtlichen Grundlagen zur Lebensmittelhygienepraxis sind fachliche Empfehlungen eingeflossen, welche sich insbesondere auf Standards und Empfehlungen der DGE, des Bundesverbandes für Kindertagespflege, des aid-Infodienstes, des Bundesinstituts für Risikobewertung sowie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stützen.

<sup>62</sup> vgl. Bundesverband für Kindertagespflege (2013), S. 6

<sup>63</sup> Artikel 6 Absatz 2 EU-Verordnung 852/2004

### 3.2.2.1 Persönliche Hygiene bei der Zubereitung von Speisen

Lebensmittel dürfen durch den Kontakt mit den Händen während der Be- und Verarbeitung nicht nachteilig beeinflusst werden. Deshalb ist beim Umgang mit Lebensmitteln ein besonderer Focus auf die nachfolgend beschriebenen Hinweise zur Händehygiene zu legen.

- Beim Zubereiten von Speisen und beim Umgang mit Lebensmitteln werden keine Armbanduhren und kein Handschmuck getragen.
- Der Umgang mit Lebensmitteln erfolgt nur ohne Nagellack oder künstliche Fingernägel, damit keine Teile von Nagellack oder von künstlichen Fingernägeln in das Lebensmittel gelangen können (gegebenenfalls Tragen von lebensmittelgeeigneten Einmalhandschuhen).
- Bei der Zubereitung von Lebensmitteln (z. B. Schneiden von Obstsalat, Bestreichen von Broten, Kochen) wird grundsätzlich geeignete und saubere Kleidung oder geeignete Arbeitskleidung getragen.
- Das Abwischen der Hände an der Kleidung oder Arbeitskleidung ist zu vermeiden.
- Das Niesen oder Husten auf Lebensmittel wird vermieden.
- Kleine Wunden oder Schnittverletzungen an den Händen oder Armen werden sofort gereinigt, ggfs. desinfiziert und mit geeignetem Verbandmaterial abgedeckt. Verschmutzte Pflaster oder Verbände an den Händen werden gewechselt.
- Pflaster/Wunden an den Händen werden beim Umgang mit Lebensmitteln stets durch Einmalhandschuhe oder ggf. Fingerlinge geschützt.

#### Zubereitung von Speisen mit Kindern

Im Sinne eines lebensweltorientierten Förderauftrages ist es generell zu befürworten, Kinder altersgerecht in die Zubereitung von Mahlzeiten einzubeziehen. Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Die Tagespflegeperson berücksichtigt den Gesundheitszustand der Kinder. Kinder, die beispielsweise an Erkältungen leiden oder Verletzungen an den Händen haben, helfen nicht beim Kochen oder bei der Essenzubereitung.
- Die Tagespflegeperson leitet die Kinder zu entsprechendem hygienischem Verhalten an: z. B. Händewaschen vor und nach der Essenzubereitung, nicht auf das Essen niesen oder husten, Tragen einer sauberen Schürze.
- Auf die Mithilfe der Kinder bei der Bearbeitung von rohem Fleisch oder Eiern sollte grundsätzlich verzichtet werden.

#### 3.2.2.2 Küchenhygiene

- Eine leichte Reinigung und Desinfektion der Böden ist möglich (Material abriebfest, glatt, korrosionsfest, nichttoxisch).
- Wände und Flächen im unmittelbaren Arbeitsbereich (Herd, Spüle, Flächen zum Umgang mit Lebensmittel) haben abwaschbare Oberflächen und eine leichte Reinigung und Desinfektion ist (Material abriebfest, glatt, korrosionsfest, nichttoxisch) möglich.
- Für die Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion von Arbeitsgeräten, Ausrüstungen und Geschirr ist eine Spüle vorhanden. Empfehlenswert sind Spülen mit zwei Spülbecken. Sofern nur ein Spülbecken vorhanden ist, dürfen das Waschen von Lebensmitteln und das Reinigen von Geschirr nicht zeitgleich erfolgen. Zwischen den Arbeitsschritten ist eine gründliche Reinigung des Spülbeckens erforderlich.
- Reinigungsmittel werden sachgerecht angewendet, um eine Korrosion<sup>64</sup> der verwendeten Ausrüstungen und Behälter (Küchenausstattung) zu vermeiden.
- Abwaschlappen, Reinigungsschwämme, Wischlappen für den Fußboden/Wischmop werden regelmäßig ausgetauscht und bei mind. 60 °C in der Waschmaschine gewaschen oder entsorgt.  
*Empfehlung: täglicher Austausch<sup>65</sup>.*
- Textilhandtücher (Geschirrtücher) werden regelmäßig ausgetauscht und bei mind. 60 °C in der Waschmaschine gewaschen.  
*Empfehlung: täglicher Austausch; bei Geschirrhandtüchern, die nur zum Abtrocknen von schon gereinigten Flächen oder Geschirr verwendet werden, die also nur mit Wasser in Berührung kommen, kann ein Wechsel 1-2 Mal wöchentlich ausreichend sein.*
- Werden Lätzchen genutzt, sind diese personenbezogen und werden regelmäßig gewechselt und bei 60 °C gewaschen.  
*Empfehlung: täglicher Austausch*
- Reinigungsutensilien sind einem bestimmten Zweck zugeordnet (z. B. Reinigungsutensilien für den WC- und Wickelbereich werden nicht für die Arbeitsflächen in der Küche verwendet. Mit einem Handfeger, der für die Fußböden verwendet wird, werden keine Lebensmittelkrümel von der Arbeitsfläche gefegt, etc.).  
*Empfehlung: Zuordnung bestimmter Farben zur Erleichterung der Differenzierung*

---

<sup>64</sup> Anm.: Zersetzung des Materials

<sup>65</sup> Anm.: In Baumärkten oder im Onlinehandel sind nicht waschbare Abwaschlappen auf der Rolle (zu 50 Stück, auch als „Wischtücher“ oder „Reinigungstücher“ bezeichnet) erhältlich.



- Fliegengitter an den Fenstern zum Lüften sind zu empfehlen, in Einzelfällen notwendig (z. B. ländlichen Regionen mit Viehhaltung).
- Tiere und Insekten aller Art werden von den Räumlichkeiten, in denen Lebensmittel aufbewahrt und verarbeitet werden, ferngehalten.
- Lebensmittelabfälle werden in verschlossenen Behältern aufbewahrt. Diese werden täglich geleert.

### 3.2.2.3 Lebensmittelhygiene

Die Hinweise und Empfehlungen zur Lebensmittelhygiene beruhen auf den gültigen rechtlichen Grundlagen und orientieren sich an Vorgaben und Empfehlungen beispielsweise des Bundesverbands für Kindertagespflege e. V., der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE), des aid-Infodienstes – Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V., des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) sowie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

#### 3.2.2.3.1 Einkauf und Transport von Lebensmitteln

- Beim Einkauf und Transport kühlpflichtiger Lebensmittel wird die Kühlkette eingehalten. Produkte, wie beispielsweise Joghurt, Milch, Hackfleisch, Geflügel und tiefgekühlte Lebensmittel werden in einer Kühltasche/-box mit Kühlelementen transportiert. Es werden kurze Transportwege sichergestellt, damit Lebensmittel nicht durch zu hohe Temperaturen nachteilig beeinflusst werden. Die auf der Packung angegebenen Kühlhinweise werden eingehalten.
- Die Tagespflegeperson stellt die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln sicher. Dieses kann durch die Aufbewahrung von Speiseplänen und Einkaufszetteln über einen Zeitraum von 2 bis 4 Wochen gewährleistet werden. Bei Einkauf auf dem Wochenmarkt, eigener Ernte, Gabe von Eltern etc. wird eine schriftliche Dokumentation der Herkunft der Lebensmittel empfohlen.



Auf Anfrage/bei Bedarf, d. h., wenn der Verdacht besteht, dass Kinder an einer durch verdorbene Lebensmittel verursachten Erkrankung leiden, werden die entsprechenden

Speisepläne, Einkaufszettel und Dokumentationen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorgelegt. Grundsätzlich ist derjenige, der das Produkt in Verkehr gebracht hat, also die Tagespflegeperson, zu Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson anhand entsprechender Belege nachweisen kann, dass sie eine mögliche Gesundheitsschädigung des Kindes nicht verursacht hat, weil sie beispielsweise ein im Verdacht stehendes Produkt nicht in Verkehr gebracht hat oder das Produkt zu dem Zeitpunkt makellos war.<sup>66</sup>

- Eier ohne Stempel von eigenen Hühnern können in Absprache mit den Eltern der Kinder innerhalb von zehn Tagen ab Legedatum verwendet werden. Die Herkunft und das Legedatum müssen nachvollziehbar sein (kann ggfs. auf das Ei geschrieben werden).
- Die Tagespflegeperson ist grundsätzlich auch für die Sicherheit und Hygiene der von Eltern mitgebrachten Lebensmittel und zubereiteten Speisen verantwortlich, wenn sie diese im Zusammenhang mit der Kindertagespflege an die Kinder abgibt. Sie achtet daher auf einen einwandfreien Zustand von mitgebrachten Speisen. Für Kinder risikoreiche Speisen dürfen von Eltern nicht mitgebracht werden. Auch für mitgebrachte Speisen sind die hier aufgeführten Lebensmittelhygienestandards, wie Beachtung des Mindesthaltbarkeitsdatums und entsprechende Kühlung beim Transport, einzuhalten.

#### 3.2.2.3.2 Lagerung von Lebensmitteln

- Vorrichtungen und Behälter zur hygienischen Lagerung von Lebensmitteln sind vorhanden, um das Risiko einer Kontamination<sup>67</sup> zu vermindern. Beispielsweise werden angebrochene Trockenvorräte (z. B. Nudeln, Reis, Müsli) in gut verschließbaren Behältnissen aufbewahrt, um einen Befall durch Schädlinge auszuschließen.
- Vorrichtungen/Einrichtungen zur Haltung (Kühl-/Gefrierschrank) und Überwachung (Thermometer) geeigneter Temperaturbedingungen (z. B. Hackfleisch, Geflügel max. + 2 °C) für Lebensmittel sind vorhanden. Die Temperatur des Kühlschranks richtet sich nach dem am kältesten aufzubewahrenden Lebensmittel (Herstellerangabe auf der Verpackung), die des Gefrierschranks/-faches beträgt mind. - 18 °C.

<sup>66</sup> Anm.: siehe dazu die Ausführungen zum ProdHaftG

<sup>67</sup> Anm.: Verunreinigung durch Mikroorganismen oder schädlichen Substanzen



Hackfleisch und Geflügelfleisch müssen bei 0 bis + 2 °C gelagert werden. Da diese Temperatur im Haushaltskühlschrank meist nicht einzuhalten ist, sollten Hackfleisch und Geflügel immer frisch, am Tag der Zubereitung, gekauft und verarbeitet werden.

- Der Kühlschrank wird regelmäßig ausgeräumt und gründlich gereinigt.

*Empfehlung: 1x monatlich*

- Ein Gefrierschrank/-fach ohne Abtauautomatik wird innerhalb geeigneter Zeitabstände entsprechend den Herstellerangaben abgetaut und gereinigt.

*Empfehlung: halbjährlich*



Die Reinigung erfolgt beispielsweise mit Essigwasser bzw. anderen geeigneten Reinigungsmitteln und wird schriftlich dokumentiert. Es ist zu beachten, dass leicht verderbliche Lebensmittel entweder vorschriftsgemäß gekühlt zwischengelagert oder nach der Unterbrechung der Kühlkette schnellstens verarbeitet bzw. verbraucht werden.

- Im Kühlschrank aufbewahrte Lebensmittel werden in geschlossenen Behältern oder vollständig abgedeckt gelagert.
- Fleisch, Geflügel und Fisch werden immer im untersten Fach des Kühlschranks (oberhalb des Gemüsefachs) gelagert, weil es die kälteste Zone des Kühlschranks ist.
- Wenn rohes Fleisch oder rohes Geflügelfleisch im Kühlschrank gelagert werden, wird darauf geachtet, dass Fleischsaft nicht auf andere Lebensmittel tropft. Der Fleischsaft wird hygienisch aufgefangen und entsorgt.
- Der Kühlschrank wird nicht überladen, damit die kühle Luft zwischen den Lebensmitteln ausreichend zirkulieren kann.
- Lebensmittel, welche für die Tagespflegekinder verwendet werden, werden separat von den Lebensmitteln des eigenen Haushaltes gelagert, z. B. in einem separaten Fach.

#### 3.2.2.3.3 Haltbarkeit von Lebensmitteln

- Lebensmittel, die das *Mindesthaltbarkeitsdatum* überschritten haben, sollten vorsichtshalber nicht mehr für die Kinder verwendet werden. Das Mindesthaltbarkeitsdatum gibt den Zeitpunkt an, bis zu dem der Hersteller, bei sachgemäßer Handhabung (z. B. bestimmte Lagertemperatur), die Eignung des Lebensmittels garantiert. Bei Überschreiten dieses Zeitpunktes müsste die Tagespflegeperson die weitere Verwendung eigenverantwortlich prüfen.

- Lebensmittel dürfen nach Überschreiten des *Verbrauchsdatums* nicht mehr verwendet und verzehrt werden. Das Verbrauchsdatum gibt den Zeitpunkt an, bis zu dem das Lebensmittel verzehrt werden darf. Lebensmittel, die mit einem Verbrauchsdatum versehen sind (leicht verderbliche Lebensmittel), dürfen nach Ablauf dieses Datums nicht mehr verwendet werden, weil Gesundheitsrisiken drohen. Sie müssen entsorgt werden.

#### 3.2.2.3.4 Zubereitung von Lebensmitteln bzw. Mahlzeiten

- Die mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Flächen sind in einem einwandfreien Zustand.
- Lebensmittel wie beispielsweise Obst und Gemüse sind vor der (Weiter-)Verarbeitung und dem Verzehr gründlich unter fließendem Trinkwasser zu waschen. In Folie verpacktes Obst und Gemüse wird beim Einkauf auf Schimmel überprüft und in der Kindertagespflegestelle umgehend ausgepackt.



Auch pflanzliche Lebensmittel könnten mit bestimmten Krankheitserregern, wie z. B. EHEC-Bakterien oder Parasiteneiern, z. B. Wurmeier, behaftet sein.

- Für die Zubereitung von Säuglingsnahrung, für den Umgang mit von den Eltern mitgebrachter Muttermilch und für den Umgang mit Saugern und Fläschchen werden gesonderte Bestimmungen eingehalten.<sup>68</sup>
- Kinder, speziell Kleinkinder unter drei Jahren, gehören aufgrund ihres noch nicht vollständig ausgereiften Immunsystems zu den besonders empfindlichen Personengruppen. Sie sollten rohe, vom Tier stammende Lebensmittel nicht verzehren, da diese mit Krankheitserregern belastet sein können. Hierzu gehören:
  - rohes Hackfleisch („Hackepeter“)
  - Rohwurst, insbesondere streichfähige Rohwurst (z. B. frische Mettwurst, Zwiebelmettwurst, Teewurst)
  - Rohmilch<sup>69</sup>, Rohmilchkäse
  - roher Fisch („Sushi“, Graved Lachs, Matjes)

<sup>68</sup> Anm.: siehe dazu die Ausführungen im Anhang 5 „Säuglingsnahrung“

<sup>69</sup> Anm.: Die Abgabe von Rohmilch oder Rohrahm an die Kinder ist gemäß § 17 Abs. 1 Tier-LMHV generell zu unterlassen.

- rohe und nicht ausreichend durcherhitzte Eier oder Speisen daraus (auch z. B. roher Kuchenteig)
- rohe Sprossen.
- Honig ist für Kinder unter einem Jahr nicht geeignet.



Wenn diese Lebensmittel als Zutaten zu Speisen verwendet werden, müssen die Speisen daher in jedem Fall vor der Ausgabe an die Kinder ausreichend lang und hoch erhitzt (z. B. 10 Minuten über +70 °C<sup>70</sup>) werden, um das Risiko von Lebensmittelinfektionen zu vermindern.

- Für die Teezubereitung wird sprudelnd kochendes Wasser verwendet. Die Teezubereitung erfolgt nicht in der Kaffeemaschine.
- Aus Vorsorgegründen sollten Speisen, die aus aufgetauten Tiefkühl-Beeren hergestellt werden (z. B. Kompott) durcherhitzt werden, da diese beispielsweise mit hochinfektiösen Noroviren behaftet sein können.
- Geflügelfleisch wird vollständig durchgegart (auch im Bereich der Knochen), um auch möglicherweise im Inneren vorhandene Krankheitserreger weitgehend abzutöten.



Bei der Bearbeitung und Verarbeitung von Geflügel ist besondere Sorgfalt geboten. Beim Umgang mit rohem Geflügelfleisch ist daher zu beachten, dass alle Geräte nach Kontakt mit dem Fleisch sofort gründlich gereinigt werden, z. B. durch Spülen in der Spülmaschine.



Beim Umgang mit rohem Geflügelfleisch ist besonders konsequent darauf zu achten, dass andere Lebensmittel nicht verunreinigt werden. Auf diese Weise können sogenannte Kreuzkontaminationen, d. h. das Übertragen von Krankheitserregern von einem belasteten Lebensmittel auf ein anderes Lebensmittel durch Berührungen mit den Händen oder mit Gegenständen (Messern, Schneidbrettern) weitgehend vermieden werden<sup>71</sup>.

*Empfehlung: Bei eigener Herstellung des Mittagessens wird die Aufbewahrung einer Rückstellprobe empfohlen.<sup>72</sup>*

<sup>70</sup> Anm.: Näheres dazu siehe Bundesverband für Kindertagespflege (2013), S. 11ff

<sup>71</sup> Anm.: siehe dazu auch Bundesverband für Kindertagespflege (2013), S. 13 sowie Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) (2015), S. 1

<sup>72</sup> Anm.: Aufbewahrung bei - 18 °C über eine Woche

#### 3.2.2.3.5 Bereitstellung und Warmhalten zubereiteter Speisen/Auftauen tiefgekühlter Lebensmittel (einschließlich Essenanbieter)

- Zubereitete Speisen, die nicht zeitnah verzehrt werden (wenn beispielsweise vorgekocht wird), werden entweder im Kühl-/Tiefkühlschrank gelagert und direkt vor dem Verzehr erhitzt oder bei mind. + 65 °C für einen Zeitraum von max. drei Stunden warmgehalten.



Das Warmhalten vorgekochter Speisen bei mind. + 65°C kann im Wasserbad, im Backofen oder auf dem Herd erfolgen. Ein Caterer hat bei Anlieferung vorgekochter Speisen das Warmhalten in geeigneten Behältern sicherzustellen.

- Zubereitete Speisen, welche auf dem Tisch standen und mit welchen die Kinder bereits direkten Kontakt hatten, werden nicht wieder verwendet und sind zu entsorgen.
- Der Auftauprozess von gefrorenem Fleisch, Geflügelfleisch, Fisch sowie Zubereitungen oder Erzeugnissen daraus erfolgt im Kühlschrank in geeigneten Behältern. Die ablaufende Auftauflüssigkeit wird hygienisch aufgefangen und entsorgt und darf nicht mit anderen Lebensmitteln in Kontakt kommen.

#### 3.2.3 Infektionserkrankungen - Prävention und Hygienemaßnahmen

##### 3.2.3.1 Impfungen und Belehrungen

- Die Tagespflegeperson sollte entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) geimpft sein.<sup>73</sup> (Nachweis)
- Die Tagespflegeperson ist über den Impfstatus der Kinder informiert.

<sup>73</sup> Anm.: Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS M-V) gab im Jahr 2014 Impfempfehlungen für Mitarbeiter in Kindertagesstätten heraus, welche auf den STIKO-Empfehlungen vom August 2014 sowie auf der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008 beruhen und nach Information des LAGuS M-V auch für Tagespflegepersonen gelten. ([www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de), Stand 22.4.2015)



In den Ausführungen zur IfSG wurde verdeutlicht, dass Kindertagespflegestellen zwar nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch an die Tagespflegepersonen unter infektionsschutzrelevanten Aspekten besondere Anforderungen zu stellen sind. Die Anwendung des IfSG auf die Kindertagespflege wird in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich gehandhabt. An dieser Stelle wird deshalb betont, dass die nachfolgenden Punkte zu Impfungen und Belehrungen das „Ideal“ abbilden und das in den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständige Gesundheitsamt zur Abklärung der Anwendung des IfSG zu kontaktieren ist (auch bzgl. Meldepflichten<sup>74</sup>).

- Die Tagespflegeperson sollte eine Belehrung durch das Gesundheitsamt nach § 43 IfSG (Belehrung für Personen, die Umgang mit Lebensmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen haben) erfahren. Eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes (Gesundheitspass) sollte vorliegen. (Das IfSG sieht eine Erstbelehrung vor Aufnahme der Tätigkeit sowie Folgebelehrungen im Abstand von zwei Jahren vor).
- Die Tagespflegeperson sollte alle zwei Jahre an einer Fortbildung zu Hygienefragen und Infektionserkrankungen teilnehmen.
- Die Tagespflegeperson sollte die Erziehungsberechtigten über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG belehren und sich die erfolgte Belehrung von den Eltern mit Unterschrift bestätigen lassen.<sup>75</sup>

### 3.2.3.2 Spezielle Hygienemaßnahmen

- Die Tagespflegeperson ist über das Vorgehen bei meldepflichtigen übertragbaren Erkrankungen informiert (eine Übersicht zu meldepflichtigen Erkrankungen nach § 34 IfSG befindet sich in Anhang 9).
- Kinder mit einer meldepflichtigen übertragbaren Erkrankung dürfen die Kindertagespflegestelle nicht besuchen.
- Die Tagespflegeperson informiert die Eltern, wenn Kinder in der Kindertagespflegestelle an einer der meldepflichtigen übertragbaren Erkrankungen erkrankt sind. Die Eltern sollten ihre Kinder auf evtl. Symptome, die auf diese Erkrankung hindeuten könnten, beobachten und ggf. den Kinder- bzw. Hausarzt aufsuchen.

<sup>74</sup> Anm.: siehe dazu Abschnitt „Spezielle Hygienemaßnahmen“

<sup>75</sup> vgl. Anhang 10, Formular 5

- Ist die Tagespflegeperson selbst an einer der meldepflichtigen übertragbaren Erkrankungen erkrankt, darf sie nicht arbeiten.
- Weist die Tagespflegeperson keine Krankheitssymptome einer meldepflichtigen übertragbaren Erkrankung mehr auf, scheidet aber weiterhin bestimmte Keime (z. B. über den Stuhl) aus, arbeitet sie nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen (das Vorgehen ist mit dem Gesundheitsamt abzusprechen).
- Die Tagespflegeperson bereitet keine Lebensmittel bei Bestehen einer infizierten Wunde oder einer Hautinfektion zu.



Die Tagespflegeperson sollte die Möglichkeit der Keimverbreitung gering halten, z. B. durch den einmaligen Gebrauch von Papiertaschentüchern, durch die Handreinigung mit Flüssigkeife und warmem Wasser nach der Taschentuchbenutzung oder durch kindgerechtes Üben des „richtigen“ Niesens und Hustens (in die Ellenbeuge).

#### 3.2.3.3 Planschbecken, Sandkästen, Bällebäder

##### Badewasserhygiene

- In Planschbecken darf die Wassertiefe max. 20 cm betragen. Planschbecken werden täglich geleert und das Planschbecken vor und nach der Benutzung gereinigt. Zur Befüllung wird ausschließlich Trinkwasser verwendet. Bei Verunreinigung, z. B. durch Stuhl, wird ein sofortiger Wasserwechsel sowie eine Reinigung und Desinfektion des Planschbeckens vorgenommen.

##### Sandkasten

- Zum Befüllen von Sandkästen in der Kindertagespflegestelle wird Spielsand verwendet (frei von Schmutz- und Schadstoffen). Der Spielsand sollte bindig (hoher Lehmanteil) sein mit Korngrößen von 0 - 2 mm und mindestens eine Schichtdicke von 40 cm haben. Eine Vermischung von Spielsand und Erde ist zu verhindern.<sup>76</sup>
- Der Sandaustausch richtet sich nach dem Grad der Verunreinigung. Eine regelmäßige mechanische Reinigung des Spielsandes verhindert Verunreinigungen. Verunreinigter Sand wird entsorgt und durch neuen Sand ersetzt.

<sup>76</sup> vgl. DGUV (2005), S.19





Eine Verunreinigung des Spielsandes durch Tiere kann durch Gitter- und Netzabdeckungen verhindert werden<sup>77</sup>.

#### Bällebad

- Bälle und Oberflächen werden regelmäßig gereinigt.

### 3.3 Hinweise zu Sicherheit und Erster Hilfe

#### 3.3.1 Emotionale Sicherheit

- Ernährungswünsche der Eltern werden berücksichtigt. (z. B. vegetarische Ernährung, schweinefleischfreie Ernährung).
- Die Tagespflegeperson ist über Lebensmittelunverträglichkeiten/-allergien der Kinder sowie über alternative Zutaten/Speisen informiert und berücksichtigt diese Informationen im Alltag.
- Die Tagespflegeperson ist über chronische Erkrankungen und Allergien der Kinder informiert und berücksichtigt Wünsche der Eltern im Umgang mit den Erkrankungen/Allergien (unter Beachtung rechtlicher Vorschriften).
- Die Tagespflegeperson und andere in der Kindertagespflegestelle anwesende Personen rauchen nicht in Gegenwart der Kinder und auch nicht in Räumlichkeiten, in denen sich die Kinder üblicherweise aufhalten.
- Die Tagespflegeperson konsumiert keinen Alkohol während der Arbeitszeit.

#### 3.3.2 Unfallverhütung

##### 3.3.2.1 Unfallverhütung im Haus

#### Gefahrenquellen Verschlucken, Vergiftung

- Gesundheitsgefährliche Stoffe (wie Haushaltschemikalien, Düngemittel, Lampenöl) werden verschlossen und für Kinder unzugänglich aufbewahrt.
- Reinigungsmittel und sonstige gesundheitsgefährliche Stoffe werden nicht in Lebensmittelverpackungen/-behältnisse oder Behältnisse, die mit Lebensmittelverpackungen verwechselt werden können, umgefüllt.

<sup>77</sup> vgl. ebd.

- Mit Lebensmitteln verwechselbare Gegenstände werden außerhalb der Reichweite der Kinder aufbewahrt.
- Kindern unter drei Jahren werden keine kleinen und festen Lebensmittel (z. B. Nüsse, Kernobst, wie Kirschen, Pflaumen) gegeben.
- Verschluckbare Kleinteile<sup>78</sup> befinden sich außerhalb der Reichweite der Kinder. Spielzeug für Kinder unter drei Jahren darf keine ablösbaren Kleinteile enthalten.
- Giftige Zimmerpflanzen<sup>79</sup> (z. B. Dieffenbachie, Amaryllis, Prachtlilie, Korallenbäumchen, Wund-erstrauch, Wüstenrose, Einblatt) befinden sich außerhalb der Reichweite der Kinder.
- Zimmerpflanzen werden außerhalb der Schlafräume aufgestellt.

#### Gefahrenquellen Stürzen, Stoßen, Einklemmen

- Die Tagespflegeperson verwendet keine Lauflernhilfen.
- Der Wickeltisch ist ausreichend stabil und so gebaut oder aufgestellt, dass ein Herunterfallen der Kinder durch die Aufstellung/durch seitliche und rückwärtige Aufkantung<sup>80</sup> verhindert wird.
- Die Tagespflegeperson lässt Kinder nicht unbeaufsichtigt auf dem Wickeltisch liegen oder im Hochstuhl sitzen (z. B. durch Aufbewahrung aller benötigten Utensilien in Reichweite).
- Die von den Kindern verwendeten Möbel und Spielzeuge werden regelmäßig auf Schäden überprüft.

*Empfehlung: 1 x im Monat*

- Hochstühle, Kinderspielzeuge, Kinderfahrzeuge etc. sollten GS-geprüft und müssen CE-gekennzeichnet sein.
- Möbel, Türkanten, insbesondere in Kinderhöhe, verfügen über abgerundete Ecken (Radius mind. 2 mm) oder ggf. über einen Ecken- oder Kantenschutz.
- Bei Möbeln ist Standsicherheit zu gewährleisten, ggfs. durch Verankerung an der Wand.
- Tür- und Türnebenschießkanten erweisen sich als potenzielle Quetschstellen. Fingerschutzleisten oder Sicherungen gegen ein Zuschlagen der Tür können sinnvoll sein.

<sup>78</sup> Anm.: Kleinteile sind alle Teile, die in den Prüfzylinder ( $\varnothing$  31,7 mm) passen. (siehe dazu [www.spielzeug-ratgeber.info](http://www.spielzeug-ratgeber.info), Stand 21.4.2015; Bayrisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015), o. Seite)

<sup>79</sup> Anm.: siehe Informationen dazu in DGUV (2006b)

<sup>80</sup> Anm.: mind. 20 cm hoch (vgl. DGUV (2009), S. 28); Die Vorgaben in diesem Kapitel sind in den DGUV Informationen (siehe Literatur-/Quellenverzeichnis) bzw. in der DGUV Regel Kindertageseinrichtungen nachzulesen. Die DGUV Regel Kindertageseinrichtungen ist für Kinder in der Kindertagespflege „[...] sinngemäß anzuwenden.“ (DGUV (2009), S. 9)

- Schranktüren und Schubladen, die nicht für Kinder bestimmt sind, sollten gegen Öffnen bzw. gegen Herausziehen gesichert sein.
- In der Kindertagespflegestelle vorhandene Treppen werden durch Türchen oder Kinderschutzgitter von mind. 65 cm Höhe gesichert.
- Treppen mit rutschiger Oberfläche werden mit Treppenfliesen (fest) oder einer rutschhemmenden Auflage gesichert.
- Kinder benutzen die Treppen nicht unbeaufsichtigt.

*Empfehlung: zusätzlicher kindgerechter Handlauf in ca. 60 cm Höhe.*



Bei offenen Treppen sind die Lücken zwischen den Treppenstufen eine Gefahrenquelle für Kleinkinder. Die Gefahr des Hindurchrutschens von Kindern zwischen den Stufen kann durch Anbringung einer Leiste, die die lichte Weite auf 8,9 cm begrenzt, auf der Unterseite der Stufen verhindert werden.<sup>81</sup>

- Die lichte Weite zwischen Gitterstäben an Balkon und Treppengeländer beträgt max. 8,9 cm.
- Die lichte Weite zwischen Gitterstäben an Kleinkinderbetten, Laufgittern und Treppengitter beträgt max. 6,5 cm.
- Die Lattenroste von Kinderbetten sollten angeschraubt und nicht angetackert sein.
- Glastüren oder bodentiefe Fenster werden durch Bemalen oder Bekleben besser erkennbar.
- An Fenstern sind Sicherungen gegen unbefugtes vollständiges Öffnen vorhanden.
- Stolperfallen (z. B. Teppichkanten) werden entfernt oder mit rutschfester Unterlage/Klebeband gesichert.
- Dort, wo Kinder eine Aufstiegshilfe benötigen (z. B. vor dem Waschbecken), werden rutschfeste Auftritte<sup>82</sup> verwendet.

#### Gefahrenquellen Schneiden, Strom, Feuer

- Scharfe Gegenstände (Messer, Schere etc.) und Elektrogeräte sowie deren Zuleitungen werden außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt.
- Schnüre und Kabel befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern und werden sicher verlegt.
- Steckdosen im Innen- wie im Außenbereich werden mit einem Steckdosenschutz gesichert.

<sup>81</sup> Anm.: siehe dazu DGUV-Regel Kindertageseinrichtungen (2009)

<sup>82</sup> Anm.: Tritt, Tritthocker, Fußbank

*Empfehlung: Sicherer sind Steckdosen mit integriertem Kinderschutz.*

- Waschmaschine und Trockner sollten in einem für Kinder unzugänglichen Bereich aufgestellt werden. Ist dieses nicht möglich, werden Trommeln von Waschmaschine und Trockner nach der Benutzung sofort verschlossen.
- Der Herd wird mit einem Herdschutzgitter gegen ein Herunterziehen heißer Töpfe und Pfannen gesichert. Elektrische Geräte wie z. B. Wasserkocher, Ladegeräte werden für Kinder unerreichbar aufgestellt.
- Die Funktion des FI-Schutzschalters<sup>83</sup> ist regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu prüfen.
- In der Kindertagespflegestelle sind Rauchmelder installiert.<sup>84</sup>
- Plastiksäcke und Plastiktüten werden außerhalb der Reichweite der Kinder aufbewahrt.

#### 3.3.2.2 Unfallverhütung auf dem Außengelände

Die nachfolgenden Sicherheitsanforderungen beziehen sich auf das zur Kindertagespflegestelle gehörende Außengelände, nicht auf öffentliche Außenanlagen.

- Der Bereich um das Haus (einschließlich Garten) sowie Dachböden werden regelmäßig auf Wespen- (Erdwespen!), Bienen- bzw. Hornissennester kontrolliert. Bei vorhandenen Nestern wird umgehend eine Fachfirma zur Beseitigung beauftragt und der Bereich für die Kinder unzugänglich gemacht.
- Giftige Gartenpflanzen<sup>85</sup> (z. B. Fingerhut, Goldregen, Seidelbast, Stechpalme, Pfaffenhütchen, Eisenhut, Engelstropfete, Tollkirsche, Maiglöckchen, Herbstzeitlose) dürfen sich nicht in Reichweite der Kinder befinden bzw. werden entfernt.
- Fallobst wird zeitnah aufgesammelt.
- Garten- und Motorgeräte werden bei Anwesenheit der Kinder auf dem Grundstück weggeschlossen oder für Kinder unzugänglich aufbewahrt.
- Gartenteiche, Pools und Regentonnen sind so abgesichert, dass keine Ertrinkungsgefahr besteht.
- Umwehungen (Geländer) sind mindestens 1 m hoch. Es sind keine Kletter- und Aufstiegshilfen am Geländer oder davor vorhanden.

---

<sup>83</sup> Anm.: Fehlerstromschutzschalter, befindet sich im Strom-Sicherungskasten

<sup>84</sup> Anm.: Informationen zu Rauchmeldern siehe Forum Brandrauchprävention e. V. (2015) ([www.rauchmelder-lebensretter.de](http://www.rauchmelder-lebensretter.de), Stand 21.4.2015)

<sup>85</sup> Anm.: Informationen zu Giftpflanzen siehe DGUV (2006)

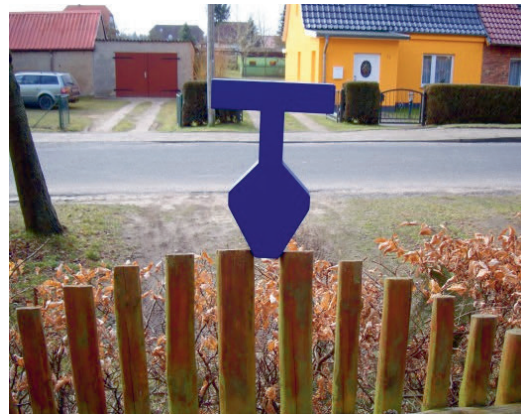
- Die Freifläche der Kindertagespflegestelle ist so gestaltet, dass die Kinder nicht allein das Gelände verlassen können (wenn Einzäunung, dann keine Spitzen, scharfen Kanten, nicht zum Raufklettern verleitend, keine Fangstellen<sup>86</sup> für den Kopf und Kopf-Hals).



Die Gefahrenstellen sind dann vorhanden, wenn die Öffnung mehr als 60 cm über dem Boden liegt, die Tiefe 45 mm übersteigt und die Weite zwischen 45 und 155 mm

beträgt. Die Gefahrenstelle wird nicht wirksam, wenn die lichte Weite zwischen den Zaunelementen 2x die Tiefe +1,5 cm beträgt (Prüfkörper siehe folgende Fotos).

Zur Beseitigung der Gefahrenstelle ist im oberen Bereich eine Leiste anzubringen, sodass die Überstände weniger als 45 mm betragen.



Quelle/Fotos: Uwe Richter, Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

<sup>86</sup> Anm.: Kopffangstellen sind vollständig umschlossene Öffnungen, durch die ein Prüfkörper (C) von 89 x 157 mm passt und ein Prüfkörper (D) vom Durchmesser 23 cm nicht hindurchgeht. Kopf-Hals-Fangstellen sind nicht vollständig umschlossene Öffnungen, die sich mehr als 60 cm über der Standebene befinden mit einer Tiefe von > 45 mm und einer Breite zwischen 45-155 mm. (DIN EN 1176-1:2008 Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren)

- Verwendete Spielgeräte im Außenbereich (auch auf Spielplätzen) werden vor der Benutzung auf Schäden durch Inaugenscheinnahme<sup>87</sup> überprüft.
- Spielgeräte im Außenbereich müssen ausreichend Sicherheit gewährleisten und dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen. Sie müssen mindestens der DIN-Norm EN 71-8:2011<sup>88</sup> entsprechen. GS-geprüfte Geräte sind von Vorteil. Die Aufstellung der Geräte und die Sicherheitsbereiche müssen mindestens den Herstellerangaben entsprechen.
- Spielgeräte, die in Kindertagespflegestellen außerhalb des häuslichen Wirkungsbereichs (also auf eigens für die Ausübung der Kindertagespflege zusätzlich zu den Räumlichkeiten angemietetem Außengelände) aufgestellt werden, müssen der DIN EN 1176:2008 „Spielplatzgeräte“ entsprechen.
- Ist bei Spiel- und Spielplatzgeräten ein Sicherheitsbereich vorgesehen, ist dieser von anderen Geräten oder Einbauten freizuhalten.
- Ist bei Spiel- und Spielplatzgeräten Fallschutz im Sicherheitsbereich vorgesehen, ist dieser entsprechend den Herstellerangaben auszuführen.

#### 3.3.2.3 Vorsorge bei Unternehmungen

- Kinder, die sich selbstständig drehen können, dürfen im Kinderwagen nicht unbeaufsichtigt bleiben.
- Die Tagespflegeperson achtet darauf, dass sich keine Kordeln, Schnüre etc. an der Kinderkleidung befinden. Kordeln, Schnüre, Bänder, Schals und Fahrradhelme können aufgrund von Strangulationsgefahr auf Spielplätzen und an Spielplatzgeräten lebensgefährlich sein.
- Die Kinder werden durch die Verwendung von Sonnenschutzmitteln (Allergien beachten) und durch geeignete Kleidung vor Sonnenbrand geschützt.

*Empfehlung: Abstimmung der Tagespflegeperson mit den Eltern, wer die Kinder am Morgen mit Sonnenschutzcreme eincremt).*

- Waldbesuche sollten zum Schutz vor Zeckenbissen nur in vollständiger Bekleidung (lange Hosen, lange Shirts und Kopfbedeckung) erfolgen. Nach dem Waldbesuch sollten die Kinder auf Zecken abgesucht werden. Sind Zecken entdeckt worden, werden diese umgehend sachgerecht entfernt (je früher Zecken entfernt werden, desto geringer ist das Infektionsrisiko.)

---

<sup>87</sup> Anm.: z. B. zerbrochene oder fehlende Teile am Spielplatzgerät, freiliegende Fundamente, scharfe Kanten, Standsicherheit (Unfallkasse M-V (2012))

<sup>88</sup> Anm.: Sicherheit von Spielzeug, Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch

- Spielbereiche im Freien und Aufenthaltsbereiche der Kinder werden vor Benutzung auf gesundheitsgefährliche Gegenstände (z. B. Zigarettenkippen, Glasscherben) kontrolliert.
- Spielplatzgeräte auf öffentlichen Spielplätzen sind in der Regel für Kinder ab 36 Monaten gebaut. Die Kinder sind intensiv zu beaufsichtigen.
- Die Tagespflegeperson beteiligt sich an einer kindgerechten Verkehrserziehung (z. B. Worauf muss beim Überqueren der Straße geachtet werden?).
- Für den Transport der Kinder im Auto bzw. auf dem Fahrrad werden GS-geprüfte und für die Größe und das Gewicht passende Kindersitze sachgerecht verwendet.
- Die Kinder steigen aus dem Auto rechts zur Gehwegseite aus.
- Die Kinder werden nicht allein (auch nicht für eine kurze Zeit) im Auto zurückgelassen.
- Für den Transport der Kinder mit dem Fahrrad tragen die Kinder einen dem Kopfumfang angepassten und GS-geprüften Fahrradhelm. Vor dem Spielplatzaufenthalt wird der Fahrradhelm abgesetzt.
- Vor dem Transport mit dem Auto und mit dem Fahrrad wird im Vorfeld eine schriftliche Erlaubnis der Eltern eingeholt.

#### 3.3.3 Umgang mit Arzneimitteln bei akuten und chronischen Erkrankungen der Kinder<sup>89</sup>

Die Gabe von Arzneimitteln gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben einer Tagespflegeperson. Bei chronisch kranken Kindern ist die Gabe von ärztlich verordneten Arzneimitteln über den Tag jedoch häufig unvermeidbar. Sollten Medikamente durch die Tagespflegeperson verabreicht werden, muss grundsätzlich die Dokumentation der Verabreichung in einem Nachweisheft: Vor- und Zunahme des Kindes, Geburtsdatum, Name des Medikamentes/Präparates, Verabreichungsform, Menge, Datum und Uhrzeit der Verabreichung, Name und Unterschrift der verabreichenden Tagespflegeperson erfolgen. Außerdem gelten folgende allgemeine Regeln:

- Arzneimittel sind gemäß § 7 AMWHV<sup>90</sup> sicher aufzubewahren.
- Arzneimittel werden außerhalb der Reichweite der Kinder, staub-, licht-, wärme- und trockengeschützt und trocken (entsprechend der Herstellerangaben) gelagert.
- Arzneimittel der Kinder werden getrennt von den Arzneimitteln des eigenen Hausstandes aufbewahrt (separates Fach ist ausreichend).
- Arzneimittel werden mit dem Namen des Kindes versehen.

---

<sup>89</sup> Anm.: In Anhang 10 sind praktische Formulare zum Thema hinterlegt.

<sup>90</sup> Anm.: Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung

- Arzneimittel, die nicht mehr benötigt werden, werden den Eltern ausgehändigt.

#### 3.3.3.1 Chronische Erkrankungen

- Die Gabe von Arzneimitteln erfolgt nur aus der Originalverpackung (mit Namen des Kindes und inkl. des Beipackzettels) und nach schriftlicher Erlaubnis der Eltern (entsprechend der Arztverordnung).
- Die Tagespflegeperson wird durch die Eltern bzw. den behandelnden Arzt entsprechend eingewiesen: Angaben zum Verabreichungszeitpunkt, Dosierung, Besonderheiten in der Anwendung (z. B. im Sitzen, Stehen), Anschrift und Telefonnummer des Arztes, Hinweise zu Notfallmaßnahmen.
- Vor der Gabe des Arzneimittels holt sich die Tagespflegeperson Informationen über mögliche Nebenwirkungen (z. B. Lesen des Beipackzettels) ein und beobachtet das Kind nach der Arzneimittelgabe entsprechend.
- Die Tagespflegeperson kontrolliert vor der Gabe des Arzneimittels das Haltbarkeitsdatum.
- Bei Unsicherheiten zur Gabe von Arzneimitteln und beim Umgang mit Erkrankungen holt sich die Tagespflegeperson Rat und Informationen, z. B. beim Gesundheitsamt, ein.

#### 3.3.3.2 Akute Erkrankungen

- Beim Auftreten einer akuten Erkrankung bzw. bei Verdacht wird die Temperatur des Kindes ermittelt und die Eltern informiert.
- Beim Auftreten einer Notsituation (z. B. plötzlich sehr hohes Fieber, Fieberkrampf, epileptischer Anfall, etc.) oder Unsicherheit der Tagespflegeperson im Umgang mit der Situation (z. B., wenn das Kind nicht innerhalb kurzer Zeit von den Eltern abgeholt werden kann) wird der diensthabende<sup>91</sup> Arzt bzw. der Notarzt angerufen.
- Nach (fast) überstandener Erkrankung liegt es im Ermessen der Tagespflegeperson, ob sie nach schriftlicher Erlaubnis der Eltern Medikamente (z. B. ein abschwellendes Nasenspray in kindgerechter Dosierung vor dem Mittagsschlaf) verabreicht. Es sind alle bereits aufgeführten Regeln zum Umgang mit Arzneimitteln in der Kindertagespflege zu beachten.

---

<sup>91</sup> Anm.: Hausarzt/Kinderarzt in Abhängigkeit von der vorherigen Absprache (z. B. im Rahmen des Aufnahmegespräches) mit den Eltern und den Praxisöffnungszeiten des Haus-/Kinderarztes.



### 3.3.4 Erste Hilfe

- In der Kindertagespflegestelle ist ein nach DIN-13157<sup>92</sup> ausgerüsteter Erste-Hilfe-Kasten vorzuhalten.

*Empfehlung: Bei Ausflügen ist es ratsam, entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen<sup>93</sup>.*

- Nach Ablauf der Haltbarkeitsdauer des Erste-Hilfe-Materials wird der sterile Anteil ausgetauscht.
- Es werden regelmäßige Bestandskontrollen des Erste-Hilfe-Kastens durchgeführt.
- Die Tagespflegeperson hat einen Erste-Hilfe-Kurs für Kinder absolviert und kann die Teilnahme nachweisen. Dieser wird alle zwei Jahre aufgefrischt.
- Telefonnummern von Notarzt, Bereitschaftsarzt und Giftnotrufzentrale sind in Reichweite abgelegt.
- In der Kindertagespflegestelle sollten Feuerlöscher vorhanden sein. Das Löschvermögen bzw. die Menge der Feuerlöscher muss dabei der Grundfläche der Kindertagespflegestelle entsprechen.

### 3.3.5 Tierhaltung

Die Regelungen zur Erlaubniserteilung zur Haltung von Tieren in der Kindertagespflegestelle sind in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich und beim örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu erfragen. Grundsätzlich müssen Jugendamt und die Eltern über die Tierhaltung informiert sein. Eine Tierhaftpflichtversicherung ist durch die Tagespflegeperson abzuschließen. Die Tiere sind artgerecht zu halten. Die tierärztliche Unbedenklichkeit ist nachzuweisen. Pädagogische Vorteile sind gegenüber gesundheitlichen Aspekten abzuwägen.

- Tiere werden nicht im Küchenbereich und im Schlafbereich der Kinder gehalten.
- Futter-, Wassernäpfe, Katzentoiletten, Schlafplätze von Haustieren befinden sich außerhalb des Küchenbereiches und außer der Reichweite der Kinder.
- Haustiere verrichten ihre Notdurft nicht in Bereichen, in denen die Kinder spielen.
- Eine Floh-, Wurm- und Zeckenprophylaxe erfolgt in regelmäßigen Abständen, entsprechend der tierärztlichen Empfehlungen und ist auf Anfrage nachzuweisen (nach erfolgter Zeckenpro-

<sup>92</sup> Anm.: auf Basis der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 4.3 (2104); siehe dazu auch DGUV (2011), S. 21

<sup>93</sup> Anm.: Es ist mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob das Mitführen von Erste-Hilfe-Material Pflicht ist. Laut der Richtlinie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (2012) beispielsweise sind Mittel zur Ersten Hilfe stets mitzuführen. (Nr. 5.10, S. 8)

phylaxe darf z. B. ein Hund in der Regel für den Zeitraum von 24 Stunden nicht angefasst werden).

- Nach direktem Kontakt mit Tieren werden die Hände und bei Bedarf das Gesicht mit Flüssigseife bzw. Waschlotion für Kinderhaut (Gesicht) und Wasser gereinigt.
- Der Tierkontakt der Kinder erfolgt nur unter Aufsicht der Tagespflegeperson.
- Eine Tetanusimpfung der Kinder wird (generell) empfohlen.

## 4 Gesundheitsförderung und -erziehung

In diesem Kapitel folgen Empfehlungen, um *Hygiene* und *Sicherheit* im pädagogischen Alltag zu integrieren und um den Handlungsfeldern des Nationalen Gesundheitszieles „Gesund Aufwachsen“<sup>94</sup> gerecht werden zu können.

### 4.1 Verständnis von Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung

„Alle Kinder verdienen die gleichen Chancen für ein gesundes Aufwachsen.“<sup>95</sup> Durch Gesundheitsförderung in der Kindertagespflege wird ein Beitrag zur Chancengleichheit geleistet. Bei der Integration gesundheitsfördernder Aktivitäten in das pädagogische Handeln der Tagespflegeperson sollte das – sich im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte veränderte – Verständnis von Gesundheits- und Krankheitsprozessen einfließen. Im Vordergrund stehen nach heutiger Auffassung die Fragen:

- Was erhält Menschen trotz Risiken und Belastungen gesund?<sup>96</sup>
- Welche Bedingungen braucht der Mensch zum gesund sein und gesund bleiben?<sup>97</sup>
- Welche Faktoren schützen die Gesundheit und tragen zur Unverletzlichkeit bei?<sup>98</sup>

„Bei einem ganzheitlichen Begriff von Gesundheit wird deutlich, dass im Grunde alles Tun der Tagesmutter und anderer Personen sowie äußere Umstände im Alltag der Tagespflege auch Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Kinder haben. Das Erziehungsverhalten der Tagesmutter, die emotionale Atmosphäre in der Tagespflegestelle, die Lage der Wohnung und ihre Ausstattung mit Spielzeug, die Zusammensetzung der Kindergruppe: Dies alles beeinflusst das körperliche, psychische und kognitive Wohlbefinden – und damit die Gesundheit – des Kindes.“<sup>99</sup>

Im KiföG M-V sind in § 1 die „Ziele und Inhalte der individuellen Förderung“ der Tagespflegekinder durch die Tagespflegeperson beschrieben. Der Themenbereich der Gesundheit ist ein Bestandteil der Förderung. Die Anleitung zu einer gesunden Lebensführung zielt nach dem Verständnis des Gesetzgebers zum einen auf das Aufwachsen in Gesundheit und zum anderen auf die Entwicklung eines Bewusstseins für Gesundheit ab.

<sup>94</sup> vgl. Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (2008), S. 8

<sup>95</sup> von der Leyen (2008), S. V

<sup>96</sup> vgl. u. a. Bengel et al. (1998), S. 9; Altgeld, Kolip (2010), S. 45f

<sup>97</sup> vgl. Weltgesundheitsorganisation (WHO) (1986) – Ottawa Charta, zit. nach Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit (2012), o. Seite

<sup>98</sup> vgl. Bengel et al. (1998), S. 9

<sup>99</sup> Weiß et al. (2008), S. 5

Maßnahmen der Hygiene und Sicherheit sowie der Gesundheitsförderung und der Gesundheitserziehung haben im alltäglichen pädagogischen Handeln der Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege einen hohen Stellenwert.

### 4.2 Ernährung

- Die Tagespflegeperson orientiert sich bei der Erstellung des Speiseplanes unter Einbeziehung der Eltern an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)<sup>100</sup>.
- Die Tagespflegeperson fördert die Selbstständigkeit der Kinder (z. B. Anregung und Unterstützung zur Benutzung von Besteck; Trinken aus dem offenen Becher, sobald die Kinder frei und sicher sitzen können; Kinder helfen beim Decken des Tisches; Kinder helfen bei der Zubereitung der Mahlzeiten).
- Die Tagespflegeperson sitzt gemeinsam mit den Kindern am Tisch und sorgt für eine angenehme Atmosphäre.
- Die Essenszeiten richten sich nach den Bedürfnissen der Kinder.
- Die Tagespflegeperson bietet den Kindern ausreichend Getränke (ohne Zusatz von Kristallzucker bzw. Zuckeraustauschstoffen, z. B. Mineralwasser mit wenig bzw. ohne Kohlensäure, Saftschorlen, Kräuter- oder Früchtetees) an.<sup>101</sup>
- Die Tagespflegeperson informiert die Eltern wertfrei über das Ess- und Trinkverhalten der Kinder.

### 4.3 Bewegung/Sport

- Die Kinder haben in der Kindertagespflegestelle ausreichend Raum zur körperlichen Bewegung (z. B. Räume sind nicht mit Möbeln vollgestellt).
- Die Kinder betätigen sich täglich, wenn es die Witterung zulässt, mind. eine Stunde<sup>102</sup> an der frischen Luft. Bei schlechtem Wetter wird ein körperlicher Ausgleich in der Kindertagespflegestelle angeboten.
- Die Tagespflegeperson fördert die Grob- und Feinmotorik sowie die Körperbalance der Kinder (Beitrag zur Unfallverhütung)<sup>103</sup>.

---

<sup>100</sup> www.dge.de, Stand 21.4.2015

<sup>101</sup> Anm.: siehe dazu u. a. DGE (2006)

<sup>102</sup> Anm.: Die WHO (2010) empfiehlt für gesunde Kinder eine mindestens 60-minütige körperliche Aktivität bei mittlerer Intensität. (vgl. S. 7)

<sup>103</sup> Anm.: siehe dazu u. a. de Bock (2012)

#### 4.4 Gesundheitsbezogene Lebenskompetenzen

- Die Tagespflegeperson bietet eine mundgesunde Ernährung an, d. h. es werden beispielsweise Nahrungsmittel angeboten, die den Speichelfluss und zum Kauen anregen, Getränke ohne Zuckerzusatz
- Die Tagespflegeperson übt mit den Kindern einmal täglich nach einer Hauptmahlzeit die Zahnpflege auf kindgerechte Weise (z. B. nach der KAI-Methode<sup>104</sup>).<sup>105</sup>
- Die Tagespflegeperson fördert die Selbstständigkeit der Kinder bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen, beim Toilettengang (entsprechende Ausstattung des Wickel- und WC-Bereiches).
- Die Tagespflegeperson bezieht die Kinder aktiv in die Sauberkeitserziehung ein.

---

<sup>104</sup> vgl. Anhang 9

<sup>105</sup> Anm.: siehe dazu u. a. Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V. (2012)



## 5 Dank

Ziel der Erarbeitung der „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ war es, die umfangreichen und miteinander verzahnten Themenfelder *Hygiene* und *Sicherheit* in einer Broschüre zusammenfassend, übersichtlich und handhabbar aufzubereiten. Dabei galt es, zahlreiche Quellen so zu verknüpfen, dass eine logisch aufeinander aufbauende Orientierungshilfe für die Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern entsteht.

Damit das möglich wurde, haben wir Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen erhalten:

Deshalb gilt unser Dank den Modell-Tagespflegepersonen, die uns während der gesamten Projektlaufzeit unterstützten: durch einen Blick in die tägliche Hygiene- und Sicherheitspraxis in ihrer Kindertagespflegestelle, durch Fragen und zahlreiche Anregungen, durch das mutige Ausprobieren unserer Empfehlungen und nicht zuletzt durch das gemeinsame Lernen im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen zu den Schwerpunktthemen.

Danken möchten wir den Mitgliedern unseres Fachbeirates. Ihre fachliche Expertise hat dazu beigetragen, dass wir die Sachthemen interdisziplinär diskutieren und die Hinweise zur Implementierung in die Praxis der Kindertagespflege formulieren konnten.

Unser Dank gilt darüber hinaus der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

Das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit liegt vor – und wir würden uns freuen, wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, die „Hinweise“ prüfen, in der Praxis anwenden, uns Rückmeldungen zu Ihren Erfahrungen oder weitere Anregungen geben.

Herzlichst,

Ihr Autorinnen-Team der ISBW gGmbH





## Literatur/Quellenangaben

**Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (21. Januar 2015).** Url.  
www.gesetze-im-internet.de, Stand 16.4.2015

**aid-Infodienst – Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.; Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (Hrsg.) (2014):** Ernährung von Säuglingen. Empfehlungen für das erste Lebensjahr.  
Bonn

**Altgeld, Thomas; Kolip, Petra (2010):** Konzepte und Strategien der Gesundheitsförderung. In: Hurrelmann, Klaus; Klotz, Theodor; Haisch, Jochen (Hrsg.): Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung. Huber: Bern, S. 45-56

**AWMF online (2011):** Händedesinfektion und Händehygiene. Url.  
[http://www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/029-027I\\_S1\\_Haendedesinfektion\\_und\\_Haendehygiene\\_01.pdf](http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/029-027I_S1_Haendedesinfektion_und_Haendehygiene_01.pdf), Stand 28.5.2015

**Bayrisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015):** Verschluckbare Spielzeugteile. Verbraucherinformationssystem Bayern.  
Url.<http://www.vis.bayern.de/produktsicherheit/produktgruppen/spielwaren/verschluteile.htm>,  
Stand 21.4.2015

**Bengel, Jürgen; Strittmatter, Regine; Willmann, Hildegard (1998):** Was erhält Menschen gesund? Antonovskys Modell der Salutogenese – Diskussionsstand und Stellenwert. Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Köln

**Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) (2012):** Empfehlungen zur hygienischen Zubereitung von pulverförmiger Säuglingsnahrung. Stellungnahme Nr. 040/2012 des BfR. Berlin. Url.  
<http://www.bfr.bund.de/cm/343/empfehlungen-zur-hygienischen-zubereitung-von-pulverfoermiger-saeuglingsnahrung.pdf>, Stand 28.4.2015

**Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) (2013):** Sicher verpflegt. Besonders empfindliche Personengruppen in Gemeinschaftseinrichtungen. Berlin.  
Url.<http://www.bfr.bund.de/cm/350/sicher-verpflegt-besonders-empfindliche-personengruppen-in-gemeinschaftseinrichtungen.pdf>, Stand 22.4.2015

**Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) (2014a):** Meine Muttermilch für mein Kind in der Kita oder Tagespflege. Merkblatt für Eltern. Berlin. Url. [www.bfr.bund.de/cm/350/meine-muttermilch-fuer-mein-kind.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/350/meine-muttermilch-fuer-mein-kind.pdf), Stand 28.4.2015

**Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) (2014b):** Hinweise zum Umgang mit Muttermilch in der Kita oder Tagespflege. Merkblatt für die Kita und Tagespflege. Berlin. Url.  
[www.bfr.bund.de/cm/350/hinweise-zum-umgang-mit-muttermilch.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/350/hinweise-zum-umgang-mit-muttermilch.pdf), Stand 28.4.2015

**Bundesinstitut für Risikobewertung (Hrsg.) (2015):** Schutz vor Lebensmittelinfektionen im Privathaushalt. Berlin. Url.  
[http://www.bfr.bund.de/cm/350/verbrauchertipps\\_schutz\\_vor\\_lebensmittelinfektionen\\_im\\_privathaushalt.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/350/verbrauchertipps_schutz_vor_lebensmittelinfektionen_im_privathaushalt.pdf), Stand 29.4.2015

**Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.) (2008):** Strategie der Bundesregierung zur Förderung der Kindergesundheit. Berlin. [Url. www.bmg.bund.de/fileadmin/redaktion/pdf\\_misc/psychische-gesundheit\\_01.pdf](http://www.bmg.bund.de/fileadmin/redaktion/pdf_misc/psychische-gesundheit_01.pdf), Stand 18.12.2012

**Bundesverband Kindertagespflege e. V. (2013):** Die Leitlinie für eine Gute Lebensmittelhygienepraxis. Berlin. [Url. http://bvkt.de/files/bvkt\\_leitlinie-lebensmittel\\_02.pdf](http://bvkt.de/files/bvkt_leitlinie-lebensmittel_02.pdf), Stand 20.9.2014

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2014):** Hygiene bei der Flaschenfütterung. Köln. [Url. http://www.kindergesundheit-info.de/themen/ernaehrung/alltagstipps/0-12-monate/hygiene-flaschenfuetterung/](http://www.kindergesundheit-info.de/themen/ernaehrung/alltagstipps/0-12-monate/hygiene-flaschenfuetterung/), Stand 28.4.2015

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2015):** Zähneputzen mit KAI. [Url. http://www.kindergesundheit-info.de/themen/risiken-vorbeugen/zahngesundheit/gesunde-zaehne/](http://www.kindergesundheit-info.de/themen/risiken-vorbeugen/zahngesundheit/gesunde-zaehne/), Stand 11.5.2015

**Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (2002):** Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit. Amtsblatt der Europäischen Union. [Url. http://www.bfr.bund.de/cm/343/2002\\_178\\_de\\_efs.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/343/2002_178_de_efs.pdf), Stand 1.2.2015

**Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (2004):** Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene. Amtsblatt der Europäischen Union. [Url. http://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/fleischhygiene/VO854\\_2004EG.pdf](http://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/fleischhygiene/VO854_2004EG.pdf), Stand 1.2.2015

**de Bock, Freia (2012):** Bewegungsförderung im Kindes- und Jugendalter. In: Genter, Gunnar; Holleder, Alfons (Hrsg.): Handbuch Bewegungsförderung und Gesundheit. Huber: Bern, S. 131-152

**Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V. (2012):** Frühkindliche Karies: Konsensfindung zu den zentralen Inhalten der Gruppenprophylaxe für unter 3- Jährige. Empfehlungen des DAJ-Vorstandes. [Url. www.jugendzahnpflege.hzn.de/lagh\\_aktuelle/IOOC2C673.0/DAJEmpfehlungenU3\\_neu.pdf](http://www.jugendzahnpflege.hzn.de/lagh_aktuelle/IOOC2C673.0/DAJEmpfehlungenU3_neu.pdf), Stand 28.2.2013

**Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (2006):** Geeignete Getränke für Kinder. [Url. http://www.dge.de/modules.php?name=News&file=article&sid=783](http://www.dge.de/modules.php?name=News&file=article&sid=783), Stand 23.1.2013

**Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (2014):** Der DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder. Bonn

**Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (2015):** Ernährung von Kindern und Jugendlichen. [Url. https://www.dge.de/ernaehrungspraxis/bevoelkerungsgruppen/kinder-jugendliche/](https://www.dge.de/ernaehrungspraxis/bevoelkerungsgruppen/kinder-jugendliche/), Stand 21.4.2015

**Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie, Sektion Hygiene und Gesundheitswesen (Hrsg.) (1980):** Denkschrift zur Lage des Fachgebietes Hygiene in der Medizin: Aufgaben und Vorschläge zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung. Zentralblatt für Bakteriologie, Mikrobiologie und Hygiene. Reihe B: Hygiene, Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Arbeitshygiene, präventive Medizin 171 (6): 15 Seiten

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (Hrsg.) (2006a):** DGUV Information 202-019 Naturnahe Spielräume. Url. <http://publikation.dguv/pdf/10002/si-2014.pdf>, Stand 24.4.2015

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (Hrsg.) (2006b):** DGUV Information 202-023 Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen! Berlin. Url. <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8018.pdf>, Stand 20.4.2015

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (Hrsg.) (2008):** DGUV-Information 202-022 Außen-spielflächen und Spielplatzgeräte. München. Url. <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8017.pdf>, Stand 20.4.2015

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Spitzenverband (Hrsg.) (2009):** DGUV Regel 102-002 Kindertageseinrichtungen. Berlin. Url. <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/sr-s2.pdf>, Stand 24.4.2015

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Spitzenverband (Hrsg.) (2011):** DGUV Information 202-005 Kindertagespflege – damit es alles gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen. Berlin. Url. <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8641.pdf>, Stand 20.4.2015

**Deutsches Jugendinstitut e. V.; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2009):** Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für Jugendämter, Nr. 2. Url. [http://www.tagesmuetterverein-lk-parchim.de/pdf/handreichung\\_eignung\\_nr\\_2.pdf](http://www.tagesmuetterverein-lk-parchim.de/pdf/handreichung_eignung_nr_2.pdf), Stand 20.4.2015

**Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e. V. (DSH) (Hrsg.) (o. Jahr):** Kinder sicher betreuen. Informationen für Tagesmütter und Tagesväter. Aktion DAS SICHERE HAUS. Hamburg. Url. [http://www.das-sichere-haus.de/uploads/tx\\_ttproducts/datasheet/Kinder\\_in\\_der\\_Tagespflege.pdf](http://www.das-sichere-haus.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/Kinder_in_der_Tagespflege.pdf), Stand 30.4.2015

**Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2005):** Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel. Amtsblatt der Europäischen Union. Url. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R2073&from=DE>, Stand 1.2.2015

**DIN EN 1176-1:2008** Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1 der DIN EN 1176:2008 für Spielplatzgeräte und Spielplatzböden. Url. <http://www.beuth.de/de/norm/din-en-1176-1/104373491>, Stand 20.4.2015

**DIN EN 1500:2013-07** Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Hygienische Händedesinfektion – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2/Stufe 2). Url. <http://www.beuth.de/cmd%3Bjsessionid=3UFNECE9WTYAL6KIEMTBGFRP.1?workflowname=infoInstantdownload&docname=1925624&contextid=beuth&servicerefname=beuth&ixos=toc>, 30.4.2015

**FIT KID – Die Gesund-Essen-Aktion für Kitas (2015):** Das HACCP-Konzept. Url. <http://www.fitkid-aktion.de/wissenswertes/rund-um-die-gesetze/haccp.html>, Stand 30.4.2015

**Forum Brandrauchprävention e. V. (2015):** Rauchmelder retten Leben. Url. <http://www.rauchmelder-lebensretter.de/home/>, Stand 21.4.2015

**Forschungsinstitut für Kinderernährung Dortmund (Hrsg.) (2007):** optimiX® Empfehlungen für die Ernährung von Kindern und Jugendlichen. Forschungsinstitut für Kinderernährung: Dortmund

**Forschungsinstitut für Kinderernährung Dortmund (2013):** Optimierte Mischkost. Url. [http://www.fke-do.de/index.php?module=page\\_navigation&index\[page\\_navigation\]\[action\]=details&index\[page\\_navigation\]\[data\]\[page\\_navigation\\_id\]=63](http://www.fke-do.de/index.php?module=page_navigation&index[page_navigation][action]=details&index[page_navigation][data][page_navigation_id]=63), Stand 18.2.2013

**Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG) (19.7.2002).** Url. [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), Stand 30.9.2014

**Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V 2004) (3. November 2014).** Url. [www.landesrecht-mv.de](http://www.landesrecht-mv.de), Stand 31.1.2015

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG 2000) (28. Juli 2011).** Url. [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), Stand 30.8.2014

**Gundermann, Knut-Olaf (1991):** Einführung. In: Gundermann, Knut-Olaf; Rüden, Henning; Sonntag, Hans-Günther (Hrsg.): Lehrbuch Hygiene. Umwelthygiene – Krankenhaushygiene – Individualhygiene – Sozialhygiene und öffentliches Gesundheitswesen – Epidemiologie. Fischer: Stuttgart, S. 1-16

**Hahn, Judith; Gaida, Ulrike; Hulverscheidt, Marion; Gastmeier, Petra (Hrsg.) (2010):** 125 Jahre Hygieneinstitute an Berliner Universitäten. Eine Festschrift. Institut für Hygiene und Umweltmedizin Charité - Universitätsmedizin: Berlin. Url. [http://hygiene.charite.de/fileadmin/user\\_upload/microsites/m\\_cc05/hygiene/Brosch\\_Hygiene\\_VS.pdf](http://hygiene.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/m_cc05/hygiene/Brosch_Hygiene_VS.pdf), Stand 6.3.2013

**Hansestadt Hamburg (2011):** Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsplan. Erstellt im ESF-Projekt „Kindertagespflege im Zusammenschluss“ im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege 2009-2011 in Kooperation mit dem Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit Nürnberg (ISKA). Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration. Hamburg. Url. <http://www.hamburg.de/contentblob/3057248/data/muster-reinigungs-desinfektionsplan-barrierefrei.pdf>, Stand 29.4.2015

**Hansestadt Rostock (2015):** Inhaltliche Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Hansestadt Rostock. Unveröffentlichte Fassung – per E-Mail am 20.4.2015

**Institut für Sozialforschung und berufliche Weiterbildung gGmbH (ISBW) (2013):** Infobrief an alle Tagespflegepersonen in M-V. Modellprojekt: Fachstelle für Fragen der Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern. Neubrandenburg. Url. [http://www.isbw.de/images/pdf/infomappe\\_krankheit.pdf](http://www.isbw.de/images/pdf/infomappe_krankheit.pdf), Stand 17.3.2015

**Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit (2012):** Gesunde Lebenswelten schaffen. Kapitel 1 – Was ist Gesundheit? Url. <http://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/gesundheitsfoerderung-im-quartier/aktiv-werden-fuer-gesundheit-arbeitshilfen/teil-1-gesunde-lebenswelten-schaffen/was-ist-gesundheit/>, Stand 31.1.2013

**Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (2014):** Impfpfehlungen für Mitarbeiter in Kindertagesstätten. Url. [http://www.lagus.mv-regierung.de/cms2/LAGuS\\_prod/LAGuS/de/ges/InfektionsschutzPraevention/Impfen/index.jsp](http://www.lagus.mv-regierung.de/cms2/LAGuS_prod/LAGuS/de/ges/InfektionsschutzPraevention/Impfen/index.jsp), Stand 22.4.2015

**Landkreis Ludwigslust-Parchim (2012):** Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V. Parchim. Url. <http://www.kreis-lup.de/export/sites/LUP/.galleries/PDF-LUP-Allgemein/Kreisrecht/2012-11-13-Satzung-des-Landkreises-Ludwigslust-Parchim-zur-Umsetzung-des-Kindertagesfoerderungsgesetzes-M-V.pdf>, Stand 20.4.2015

**Landkreis Ludwigslust-Parchim (2013):** Grundsatzrichtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Ausgestaltung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Url. [http://www.service.mv.de/cms/DLP\\_prod/DLP/Verwaltungswegweiser/\\_Regionen/Landkreis\\_Ludwigslust-Parchim/\\_Behoerden/Landratsamt\\_Ludwigslust-Parchim/Beigeordneter\\_und\\_1.\\_Stellv.\\_des\\_Landrates/Jugend/\\_Dienste/KindertagesstaettenTagespflege\\_-\\_Fachaufsicht/\\_Content/GrundsatzrichtlinieKifoeGdocx.pdf](http://www.service.mv.de/cms/DLP_prod/DLP/Verwaltungswegweiser/_Regionen/Landkreis_Ludwigslust-Parchim/_Behoerden/Landratsamt_Ludwigslust-Parchim/Beigeordneter_und_1._Stellv._des_Landrates/Jugend/_Dienste/KindertagesstaettenTagespflege_-_Fachaufsicht/_Content/GrundsatzrichtlinieKifoeGdocx.pdf)., Stand 19.5.2015

**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (2012):** Richtlinie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Ausgestaltung der Kindertagespflege. Url. [http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/media/custom/2037\\_885\\_1.PDF?1338456129](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/media/custom/2037_885_1.PDF?1338456129), Stand 17.4.2015

**Landkreis Nordwestmecklenburg (2012):** Richtlinie zur Zulassung von Tagespflegepersonen in Kindertagespflege im Landkreis Nordwestmecklenburg. Url. [http://ris.nordwestmecklenburg.de/sessionnet/buergerinfo/vo0050.php?\\_\\_kvonr=754](http://ris.nordwestmecklenburg.de/sessionnet/buergerinfo/vo0050.php?__kvonr=754), Stand 17.4.2015

**Landkreis Vorpommern-Greifswald (2012):** Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Url. [http://www.kreis-vg.de/media/custom/2098\\_307\\_1.PDF?1335416401](http://www.kreis-vg.de/media/custom/2098_307_1.PDF?1335416401), Stand 17.4.2015

**Landkreis Vorpommern-Rügen (2012):** Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII i. V. mit KiföG M-V. Url. [http://www.lk-vr.de/media/custom/2152\\_733\\_1.PDF?1348660742](http://www.lk-vr.de/media/custom/2152_733_1.PDF?1348660742), Stand 17.4.2014

**Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) (3.8.2012).** Url. [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), Stand 30.9.2014

**Ministerium für Soziales und Gesundheit (Hrsg.) (2007):** Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten. Überarbeitete Fassung. Schwerin

**Robert-Koch-Institut (2000):** Händehygiene. Mitteilung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 43: 230-233. Url.

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Haendehyg\\_Rili.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Haendehyg_Rili.pdf?__blob=publicationFile), Stand 21.4.2015

**Robert-Koch-Institut (2003):** Verbesserter Immunschutz von Erzieherinnen: Beispiel einer berufsspezifischen Impfkaktion. Epidemiologisches Bulletin Nr. 26: 199-201. Url.

[http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Impfstatus/weitere/Kindergartenerzieherinnen\\_Bulletin%2026\\_2003.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Impfstatus/weitere/Kindergartenerzieherinnen_Bulletin%2026_2003.pdf?__blob=publicationFile), Stand 21.4.2015

**Robert-Koch-Institut (2004):** Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen. Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 47: 51-61. Url.

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Flaeche\\_Rili.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Flaeche_Rili.pdf?__blob=publicationFile), Stand 21.4.2015

**Rychen, Dominique Simone (2008):** OECD Referenzrahmen für Schlüsselkompetenzen – ein Überblick. In: Bormann, Inka; de Haan, Gerhard (Hrsg.): Kompetenzen der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Operationalisierung, Messung, Rahmenbedingungen, Befunde. VS: Wiesbaden, S.15-22

**Spielzeugratgeber (2010):** Gefahrenquellen – Verschluckbare Kleinteile. Url. <http://www.spielzeugratgeber.info/verschluckbare-kleinteile.htm#more-86>, Stand 21.4.2015

**Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (2012):** Außenspielplatzgeräte – Kontrolle, Inspektion und Wartung. Unveröffentlichtes Dokument. Schwerin

**Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygieneverordnung – LMHV) (14.7.2010).** Url. [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), Stand 30.9.2014

**Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV 2007) (10.11.2013).** Url. [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), Stand 30.9.2014

**Verordnung über die Anwendung der Guten Herstellungspraxis bei der Herstellung von Arzneimitteln und Wirkstoffen und über die Anwendung der Guten fachlichen Praxis bei der Herstellung von Produkten menschlicher Herkunft (Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung – AMWHV 2006) (11.2.2013).** Url. [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), Stand 30.9.2014

**Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) (7. August 2013).** Url. [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), Stand 16.3.2015

**von der Leyen, Ursula (2008):** Geleitwort. In: Bitzer, Eva-Maria; Walter, Ulla; Lingner, Heidrun; Schwartz, Friedrich-Wilhelm (Hrsg.) (2009): Kindergesundheit stärken. Vorschläge zur Optimierung von Prävention und Versorgung. Wissenschaftliche Reihe der GEK. Springer: Heidelberg, S. V-VII

**Weiß, Karin; Stempinski, Susanne; Schumann, Marianne; Keimeleder, Lis; Deutsches Jugendinstitut (2008):** Gesund leben in der Kindertagespflege. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagespflegepersonen“. Kallmeyer in Verbindung mit Klett: Seelze-Velber, 16., S. 1-10

**World Health Organization (2010):** Global recommendations on physical activity for health. Url.: [http://whqlibdoc.who.int/publications/2010/9789241599979\\_eng.pdf](http://whqlibdoc.who.int/publications/2010/9789241599979_eng.pdf), Stand 15.7.2014





## Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Kontaktdaten
Anhang 2	Institutionen/Links
Anhang 3	Beispiel Vorgehen bei der hygienischen Händedesinfektion
Anhang 4	Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsplan
Anhang 5	Hygiene Säuglingsnahrung
Anhang 6	Impfempfehlungen für Tagespflegepersonen
Anhang 7	Impfkalender
Anhang 8	Informationen zum richtigen Verhalten bei Vergiftungen
Anhang 9	Besuchs-/Tätigkeitsverbote in Gemeinschaftseinrichtungen bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten (§ 34 Infektionsschutzgesetz)
Anhang 10	Praktische Formulare zur Nutzung
Anhang 11	Zähneputzen nach der KAI-Methode



## Anhang 1: Kontaktdaten<sup>106</sup>

Jugendamt				
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ansprechpartner	Adresse	Telefon- nummer	zusätzliche Information
LRO	Frau Hermann	Landkreis Rostock, Jugendamt, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow	03843 755- 51316	Kindertages- pflege
	Frau Hantke-Ast		03843 755- 51320	Kindertages- pflege
LWL-PCH	Herr Hienzsch	Landkreis Ludwigslust-Parchim, Dienststelle Ludwigslust, Jugendamt, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust	03871 722- 5100	Stellv. Fach- dienstleiter
MSE	Servicepool Tagespflege	Landkreis Mecklenburgische Seen- platte, Regionalstandort Neubran- denburg, Jugendamt-Tagespflege, An der Hochstraße 1, 17036 Neu- brandenburg	0395 57087- 5123	
NWM	Frau Kröger	Landkreis Nordwestmecklenburg, Jugendamt, Dr.-Leber-Straße 2, 23966 Wismar	03841 3040- 5175	Sachgebietsleite- rin Fachberatung und Fachaufsicht für Kindertages- einrichtungen und Kindertages- pflege
VPR	Frau Schumacher- Lentering	Landkreis Vorpommern-Rügen, Jugendamt – Fachdienst Fach- und Praxisberatung, Lindenallee 61, 18437 Stralsund	03831 357- 2010	Fach- und Praxis- beratung Kinder- tagespflege
VG	Frau Rapphahn	Landkreis Vorpommern- Greifswald, Standort Anklam, Leipziger Allee 26, 17389 Anklam	03834 8760- 2640	Sachgebietsleite- rin Fachauf- sicht/Fachberatu- ng Kindertages- stätten, Tages- pflege

<sup>106</sup> Anm.: Stand April 2015

Jugendamt				
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ansprechpartner	Adresse	Telefon- nummer	zusätzliche Information
HRO	Frau Lachmann	Amt für Jugend und Soziales Rostock, St.-Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock	0381 381- 5310	Abteilungsleiterin Kita, Tagespflege u. a.
SN	Frau Heiden	Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Jugend, Schule und Sport, Sachge- biet Kitaförderung und BAföG, Am Packhof 2-6, 190535 Schwerin	0385 545- 2184	Sachbearbeiterin Tagespflege, Finanzierung

Gesundheitsamt				
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ansprechpartner	Adresse	Telefon- nummer	zusätzliche In- formation
LRO	Frau Lange	Landkreis Rostock, Außenstelle Bad Doberan, Gesundheitsamt, August-Bebel-Straße 2, 18209 Bad Doberan	03843 755- 53250	Sachgebiet Infek- tionsschutz, Hy- giene und Um- weltmedizin, zuständig für den nördlichen Be- reich des Land- kreises
	Frau Krause	Landkreis Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow	03843 755- 53201	Sachgebiet s. o., zuständig für den südl. Teil des Landkreises
LWL-PCH	Frau Dr. Siering	Landkreis Ludwigslust-Parchim, Dienststelle Ludwigslust, Fach- dienst Gesundheit, Garnisonsstra- ße 1, 19288 Ludwigslust	03871 722- 5300	Fachdienstleite- rin
MSE	Herr Dr. Stein	Landkreis Mecklenburgische Seen- platte, Regionalstandort Neustre- litz, Gesundheitsamt, Platanen- straße 43, 17033 Neubrandenburg	0395 57087- 3128	Sachgebietsleiter Hygiene
NWM	Frau Mayer	Landkreis Nordwestmecklenburg, Gesundheitsamt, Hinter dem Rat- haus 15, 23966 Wismar	03841 3040- 5350	Sachgebietsleite- rin Gesundheits- aufsicht/Hafen- ärztlicher Dienst

Gesundheitsamt				
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ansprechpartner	Adresse	Telefon- nummer	zusätzliche In- formation
VPR	Frau Dr. med. Susanne Reuter	Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund	03831 357- 2410	Fachgebietsleite- rin Hygiene
VG	Frau Reinhardt	Landkreis Vorpommern- Greifswald, Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk	03834 8760- 2458	Infektionsschutz
	Frau Ruh		03834 8760- 2460	
HRO	Frau Dr. med. Neuber	Gesundheitsamt Rostock, Abt. Hygiene und Infektionsschutz, Paulstraße 22, 18055 Rostock	0381 381- 5377	Abteilungsleiterin Meldepflichtige Erkrankungen
	Frau Schünemann	Gesundheitsamt Rostock, Abt. Hygiene und Infektionsschutz, Paulstraße 22, 18055 Rostock	0381 381- 5374	Sachgebietsleite- rin Hygiene und Umweltmedizin
	Frau Kasch	Gesundheitsamt Rostock, Abt. Hygiene und Infektionsschutz, Paulstraße 22, 18055 Rostock	0381 381- 5371	Hygieneinspekto- rinnen
	Frau Rennicke		0381 381- 5382	
	Frau Burgert		0381 381- 5381	
SN	Frau Schlender	Stadtverwaltung Schwerin, Fach- dienst Gesundheit/ Fachbereich Hygiene, Am Packhof 2-6, 19010 Schwerin	0385 5452865	
	Frau Schulrath		0385 5452868	

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt				
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ansprechpartner	Adresse	Telefon- nummer	zusätzliche Information
LRO	Frau Reinfandt	Landkreis Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Sachgebiet Lebensmittelüberwa- chung und Fleischhygiene, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow	03843 755- 39104	Amtstierärztin
	Frau Salem	Landkreis Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Sachgebiet Lebensmittelüberwa- chung und Fleischhygiene, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow	03843 755- 39221	Amtstierärz- tin, Lebens- mittelkontrol- leurin

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt				
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ansprechpartner	Adresse	Telefon- nummer	zusätzliche Information
	Frau Mai	Landkreis Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Außenstelle Teterow, Am Wall 3-5, 17166 Teterow	03996 166- 107	Fleischhygie- ne
LWL-PCH	Herr Henschel	Landkreis Ludwigslust-Parchim, Dienststelle Ludwigslust, Garnisons- straße 1, 19288 Ludwigslust	03871 722- 9000	Fachdienstlei- ter
MSE	Herr Dr. Wagner	Landkreis Mecklenburgische Seen- platte, Regionalstandort Neubran- denburg, Gartenstraße 17, 17033 Neubrandenburg	0395 57087- 2270	Amtsleiter
NWM	Frau Dr. Tojan	Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebens- mittelüberwachung, Dr.-Leber- Straße 2, 23966 Wismar	03841 3040- 3931	Sachgebiets- leiterin Lebensmittel- überwachung
	Herr Dr. Aldinger		03841 3040- 3910	Stellv. Fach- dienstleiter, Sachgebiets- leiter Veteri- närwesen
VPR	Frau Hemman	Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachgebiet Lebensmittelüberwa- chung/ Fleischhygiene, Knieper- damm 3, 18435 Stralsund	03831 357- 2470	Fachgebiets- leiterin
	Frau Lanhof	Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachgebiet Lebensmittelüberwa- chung/ Fleischhygiene, Knieper- damm 3, 18435 Stralsund	03831 357- 2473	Registrierung von Lebens- mittelbetrie- ben
	Herr Dr. Krakowski	Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Veterinärwesen und Ver- braucherschutz, Knieperdamm 3, 18435 Stralsund	03831 357- 2440	Fachdienstlei- ter
VG	Frau Splittgerber	Landkreis Vorpommern-Greifswald, Standort Pasewalk, An der Kürassier- kaserne 9, 17309 Pasewalk	03834 870- 3822	Sachbearbei- tung Fleisch- hygieneamt

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt				
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ansprechpartner	Adresse	Telefon- nummer	zusätzliche Information
	Frau Gaulke	Landkreis Vorpommern-Greifswald, Standort Anklam, Bluthluster Straße 5b, 17389 Anklam	03834 8760- 3805	Verwaltungs- leiterin, Koor- dinatorin Sachgebiet Lebensmittel- überwachung
HRO	Herr Dr. Wagner	Veterinär- und Lebensmittelüberwa- chungsamt Rostock, Am Westfried- hof 2, 18059 Rostock	03831 381- 8609	Amtstierarzt, Lebensmittel- überwachung
	Lebensmittelkon- trolleure		0381 381- 8605 0381 381- 8610	
SN	Herr Henschel	Veterinär- und Lebensmittelüberwa- chungsamt, Garnissonstraße 1, 19288 Ludwigslust	03871 722- 3900	Fachdienstlei- ter (siehe Veterinär- und Lebens- mittelüber- wachungsamt Landkreis LWL-PCH)

Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Informationen der Gesundheitsämter sowie der Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte, Stand April 2015

LRO = Landkreis Rostock  
LWL-PCH = Landkreis Ludwigslust-Parchim  
MSE = Landkreis Mecklenburgische  
Seenplatte  
NWM = Landkreis Nordwestmecklenburg

VPR = Landkreis Vorpommern-Rügen  
VG = Landkreis Vorpommern-Greifswald  
HRO = Hansestadt Rostock  
SN = Landeshauptstadt Schwerin





## Anhang 2: Institutionen/Links

Institution/Behörde/Internetseite	Link/Telefonnummer
<b>Ministerien Bund</b>	
Bundesministerium für Gesundheit	<a href="http://www.bmg.bund.de/">http://www.bmg.bund.de/</a>
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	<a href="http://www.bmel.de/DE/Startseite/startseite_node.html">http://www.bmel.de/DE/Startseite/startseite_node.html</a>
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	<a href="http://www.bmfsfj.de/">http://www.bmfsfj.de/</a>
<b>Ministerien Land M-V</b>	
Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V	<a href="http://www.sozial-mv.de">http://www.sozial-mv.de</a>
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V	<a href="http://www.bm.regierung-mv.de">http://www.bm.regierung-mv.de</a>
<b>Dienstleister für das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V</b>	
Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	<a href="http://www.lagus.mv-regierung.de/cms2/LAGuS_prod/LAGuS/index.jsp">http://www.lagus.mv-regierung.de/cms2/LAGuS_prod/LAGuS/index.jsp</a>
<b>Landkreise</b>	
LRO	<a href="http://www.landkreis-rostock.de/">http://www.landkreis-rostock.de/</a>
LWL-PCH	<a href="http://www.kreis-lup.de/">http://www.kreis-lup.de/</a>
MSE	<a href="http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/">http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/</a>
NWM	<a href="http://www.nordwestmecklenburg.de/">http://www.nordwestmecklenburg.de/</a>
VP-RÜG	<a href="http://www.lk-vr.de/">http://www.lk-vr.de/</a>
VP-GW	<a href="http://www.kreis-vg.de/">http://www.kreis-vg.de/</a>
HRO	<a href="http://www.rostock.de/">http://www.rostock.de/</a>
SN	<a href="http://www.schwerin.de/">http://www.schwerin.de/</a>
<b>Gesundheitsförderung/Prävention</b>	
Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V.	<a href="http://www.daj.de/">http://www.daj.de/</a>
Kooperationsverbund für gesundheitliche Chancengleichheit	<a href="http://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/">http://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/</a>
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	<a href="http://www.bzga.de/">http://www.bzga.de/</a>
Robert-Koch-Institut	<a href="http://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html">http://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html</a>
<b>Unfallverhütung</b>	
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Spitzenverband	<a href="http://www.dguv.de/de/index.jsp">http://www.dguv.de/de/index.jsp</a> <a href="http://www.dguv.de/de/Pr%C3%A4vention/Themen-A-Z/Kindertagespflege/index.jsp">http://www.dguv.de/de/Pr%C3%A4vention/Themen-A-Z/Kindertagespflege/index.jsp</a>
Unfallkasse M-V	<a href="http://www.unfallkasse-mv.de/home.html">http://www.unfallkasse-mv.de/home.html</a>

Institution/Behörde/Internetseite	Link/Telefonnummer
Ernährung/Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit	
Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. Vernetzungsstelle für Kita- und Schulverpflegung in M-V	<a href="https://www.dge.de/">https://www.dge.de/</a> <a href="http://www.dgevesch-mv.de/">http://www.dgevesch-mv.de/</a>
InForm. Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung	<a href="https://www.in-form.de/buergerportal/start.html">https://www.in-form.de/buergerportal/start.html</a>
aid <sup>107</sup> Informationsdienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.	<a href="https://www.aid.de/">https://www.aid.de/</a>
Forschungsinstitut für Kinderernährung Dortmund	<a href="http://www.fke-do.de/">http://www.fke-do.de/</a>
Bundesinstitut für Risikobewertung	<a href="http://www.bfr.bund.de/de/start.html">http://www.bfr.bund.de/de/start.html</a>
Interessenvertretungen/Interessengemeinschaften	
Bundesverband für Kindertagespflege	<a href="http://www.bvktp.de/">http://www.bvktp.de/</a>
Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e. V. (Regionalgruppen „Mecklenburg-Strelitz, Demmin, Neubrandenburg“, „Greifswald“, „Rügen“, „Bad Doberan, Rostock“)	<a href="http://www.berufsvereinigung.de/pages/die-bvk-e.v.-vortort.php">http://www.berufsvereinigung.de/pages/die-bvk-e.v.-vortort.php</a>
Landesverband Tagesmütter M-V	Tel.: 03981 441109
Kindertagespflegeverein Ludwigslust-Parchim e. V.	<a href="http://www.tagesmuetterverein-lk-parchim.de">www.tagesmuetterverein-lk-parchim.de</a>
Verein zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	<a href="http://www.kindertagespflege-mse.de">www.kindertagespflege-mse.de</a>
Kindertagespflege Stralsund Stadt und Land e. V.	<a href="http://www.kindertagespflege-hst-vr.de">www.kindertagespflege-hst-vr.de</a>
Tagesmütter-Kinderträume e. V. Wismar	<a href="http://www.tagesmuetter-wismar.de">www.tagesmuetter-wismar.de</a>

<sup>107</sup> Anm.: Auswertungs- und Informationsdienst

Institution/Behörde/Internetseite	Link/Telefonnummer
Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung	
Bündnis Kinderschutz M-V	<a href="http://www.buendnis-kinderschutz-mv.de">http://www.buendnis-kinderschutz-mv.de</a>
Deutscher Kinderschutzbund e. V.	<a href="http://www.dksb.de">http://www.dksb.de</a>
Kinderschutz-Hotline M-V	0800 - 14 14 007
Erste Hilfe	
Giftnotruf <sup>108</sup>	<a href="http://www.ggiz-erfurt.de/giftnotruf/">http://www.ggiz-erfurt.de/giftnotruf/</a> 0361 730730
Sonstige	
Deutsches Jugendinstitut (DJI)	<a href="http://www.dji.de/">http://www.dji.de/</a>
Gesetze im Internet	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>
Landesrecht M-V	<a href="http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml">http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml</a>
EU-Verordnungen	<a href="http://europa.eu/eu-law/decision-making/legal-acts/index_de.htm">http://europa.eu/eu-law/decision-making/legal-acts/index_de.htm</a>
Bildungsserver M-V	<a href="http://www.bildung-mv.de/">http://www.bildung-mv.de/</a>

Quelle: eigene Darstellung, Stand: 30.4.2015

<sup>108</sup> Anm.: Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen unterhalten ein Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) mit Sitz in Erfurt. ([www.ggiz-erfurt.de](http://www.ggiz-erfurt.de), Stand 30.4.2015)



## Anhang 3: Beispiel Vorgehen bei der hygienischen Händedesinfektion

Das Händedesinfektionsmittel wird in die trockenen Hände gegeben (Menge entsprechend der Produktbeschreibung) und über die vorgegebene Einwirkzeit (siehe Produktbeschreibung) in den nachfolgend abgebildeten Schritten verteilt. Die Hände müssen vollständig benetzt sein und sind über die vorgegebene Einwirkzeit feucht zu halten.



**1. Schritt:** Händedesinfektionsmittel in die hohle Hand geben und anschließend Handfläche auf Handfläche reiben.



**2. Schritt:** Rechte Handfläche über den linken Handrücken legen und kreisend bewegen, dann linke Handfläche über den rechten Handrücken legen und kreisend bewegen.



**3. Schritt:** Handfläche auf Handfläche legen, Finger abwechselnd verschränken und spreizen.



**4. Schritt:** Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handflächen legen und mit verschränkten Fingern reiben (Hakengriff).



**5. Schritt:** Rechten und linken Daumen jeweils mit linker bzw. rechter Hand umfassen und kreisend einreiben.



**6. Schritt:** Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche, dann Fingerkuppen der linken Hand in der rechten Handfläche kreisend bewegen.

Quelle: AWMF online: Händedesinfektion und Händehygiene (2011), S. 2f; eigene Modifizierungen



## Anhang 4: Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsplan

Auf den nachfolgenden Seiten folgt ein Muster bzw. ein Vorschlag für einen Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Kindertagespflege.

Reinigungs- oder Desinfektionsbereich	Reinigung/ Desinfektion	Häufigkeit	Personenkreis	Präparat	Anwendung
Hände waschen	R	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Arbeitsbeginn</li> <li>• vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln</li> <li>• bei Verschmutzung</li> <li>• nach dem Toilettengang</li> <li>• nach Hilfestellung beim Toilettengang</li> <li>• nach Tierkontakt</li> <li>• nach Aufenthalt im Freien</li> <li>• nach Kontakt mit erkälteten oder z. B. an Durchfall leidenden Kindern</li> <li>• nach dem Spielen im Freien</li> <li>• vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln</li> <li>• bei Verunreinigung</li> <li>• nach dem Toilettengang</li> <li>• nach Tierkontakt</li> </ul>	<p>TPP</p> <p style="text-align: right;">Kinder</p>	<p>Waschlotion in Spendern (idealerweise handfrei bedienbar) und warmes Trinkwasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen</li> <li>• unter fließendem Wasser abspülen</li> <li>• trocknen mit personengebundenem Handtuch, evtl. Verwendung von Einmalhandtüchern</li> </ul>



Reinigungs- oder Desinfektionsbereich	Reinigung/ Desinfektion	Häufigkeit	Personenkreis	Präparat	Anwendung
Hygienische Händedesinfektion	D <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach Kontakt mit Stuhl, mit Urin oder anderen Körperscheidungen</li> <li>nach Kontakt mit verunreinigten Lebensmitteln</li> <li>nach der Wundversorgung (auch wenn Schutzhandschuhe verwendet wurden)</li> <li>nach Kontakt mit Stuhl, mit Urin oder anderen Körperscheidungen</li> <li>nach Kontakt mit verunreinigten Lebensmitteln</li> <li>nach Verunreinigung mit infektiösem Material</li> </ul>	<p>TPP</p> <p>Kinder</p>	Händedesinfektionsmittel (idealerweise handfrei bedienbarer Spender)	<ul style="list-style-type: none"> <li>hygienische Händedesinfektion nach der 6-Schritt-Methode (EN 1500), Einwirkzeit von 30 Sekunden beachten</li> <li>erst Händedesinfektion, dann Händewaschen, nur bei sichtbarer Verschmutzung (z. B. mit Blut) erst Verschmutzung entfernen, dann Händedesinfektion, dann Händewaschen</li> <li>Bei kleinen Kindern ggf. die Hände mit einem mit Händedesinfektionsmittel getränkten Tuch abwischen</li> </ul>
Hände pflegen		nach dem Händewaschen	TPP	Hautcreme	auf trockenen Händen gut verreiben, insbesondere Nagelfalz und Bereich der Nagelränder pflegen
Wickeltische, (Säuglings-) Badewanne, Duschwanne <sup>2</sup>	R D	nach jeder Benutzung nach Verunreinigung mit Körperflüssigkeiten, Stuhl	TPP TPP	Reinigungslösung Desinfektionslösung	feucht wischen, trocknen Wischdesinfektion

<sup>1</sup> Anm.: Verwendete Desinfektionsmittel sind VAH-gelistet.

<sup>2</sup> Anm.: Eine Desinfektion im WC- und Wickelbereich einmal wöchentlich ist sinnvoll.

Reinigungs- oder Desinfektionsbereich	Reinigung/ Desinfektion	Häufigkeit	Personenkreis	Präparat	Anwendung																														
Töpfchen (personengebunden), Toilettensitz	R	nach jeder Benutzung personengebundenes Töpfchen bei Durchfall, Toilettensitz nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen	TPP	Reinigungslösung Desinfektionslösung	feucht wischen, trocknen Wischdesinfektion																														
	D		TPP			Windeleimer	R	täglich leeren, täglich reinigen nach Verschmutzung mit Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen	TPP	Reinigungslösung Desinfektionslösung	feucht wischen Wischdesinfektion	D	TPP	Fieberthermometer	D	nach jeder Benutzung	TPP	Desinfektionsmittel oder Desinfektionstuch	Wischdesinfektion	Waschbecken, Toilettenbecken, Ziehgriffe, Spültasten	R	täglich und nach Verschmutzung sofort bei Häufungen von Erkrankungen täglich und bei Verschmutzung	TPP	Reinigungslösung Desinfektionslösung	feucht wischen Wischdesinfektion	D	TPP	Fußböden/ Teppiche	R	täglich und nach Verschmutzung	TPP	Fußbodenreiniger/ Staubsauger	feucht wischen/staubsaugen	Möbel im Spiel- und Schlafbereich	R
Windeleimer	R	täglich leeren, täglich reinigen nach Verschmutzung mit Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen	TPP	Reinigungslösung Desinfektionslösung	feucht wischen Wischdesinfektion																														
	D		TPP			Fieberthermometer	D	nach jeder Benutzung	TPP	Desinfektionsmittel oder Desinfektionstuch	Wischdesinfektion	Waschbecken, Toilettenbecken, Ziehgriffe, Spültasten	R	täglich und nach Verschmutzung sofort bei Häufungen von Erkrankungen täglich und bei Verschmutzung	TPP	Reinigungslösung Desinfektionslösung	feucht wischen Wischdesinfektion	D	TPP	Fußböden/ Teppiche	R	täglich und nach Verschmutzung	TPP	Fußbodenreiniger/ Staubsauger	feucht wischen/staubsaugen	Möbel im Spiel- und Schlafbereich	R	regelmäßig, Empfehlung: wöchentlich und nach Verschmutzung	TPP	Reinigungslösung	feucht wischen				
Fieberthermometer	D	nach jeder Benutzung	TPP	Desinfektionsmittel oder Desinfektionstuch	Wischdesinfektion																														
Waschbecken, Toilettenbecken, Ziehgriffe, Spültasten	R	täglich und nach Verschmutzung sofort bei Häufungen von Erkrankungen täglich und bei Verschmutzung	TPP	Reinigungslösung Desinfektionslösung	feucht wischen Wischdesinfektion																														
	D		TPP			Fußböden/ Teppiche	R	täglich und nach Verschmutzung	TPP	Fußbodenreiniger/ Staubsauger	feucht wischen/staubsaugen	Möbel im Spiel- und Schlafbereich	R	regelmäßig, Empfehlung: wöchentlich und nach Verschmutzung	TPP	Reinigungslösung	feucht wischen																		
Fußböden/ Teppiche	R	täglich und nach Verschmutzung	TPP	Fußbodenreiniger/ Staubsauger	feucht wischen/staubsaugen																														
Möbel im Spiel- und Schlafbereich	R	regelmäßig, Empfehlung: wöchentlich und nach Verschmutzung	TPP	Reinigungslösung	feucht wischen																														

Reinigungs- oder Desinfektionsbereich	Reinigung/ Desinfektion	Häufigkeit	Personenkreis	Präparat	Anwendung
Spielzeug, Laufgitter, Beschäftigungsmaterial u. ä.	R	regelmäßig, Empfehlung: wöchentlich und nach Verschmutzung	TPP	Reinigungslösung	feucht wischen
	D	nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin, Körperflüssigkeiten etc.	TPP	Desinfektionsmittel oder Desinfektionstuch	Wischdesinfektion
Textilhandtücher (Geschirrtücher)	R	regelmäßig, Empfehlung: täglich	TPP	Waschmittel	bei mind. 60°C in der Waschmaschine waschen
Abwaschlappen, Wischlappen für den Boden	R	regelmäßig, Empfehlung: täglich	TPP	Waschmittel	bei mind. 60°C in der Waschmaschine waschen, evtl. Verwendung von Waschlappen auf der Rolle
Bettbezüge	R	alle zwei bis vier Wochen und bei Bedarf	TPP/Eltern	Waschmittel	bei mind. 60 °C in der Waschmaschine waschen
	D	nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin, Erbrochenem	TPP	Desinfektionswaschmittel	in Absprache mit dem Gesundheitsamt
Bettdecke/Kopfkissen	R	einmal jährlich, Benutzung durch ein neues Kind und bei Bedarf	TPP	Waschmittel	bei mind. 60 °C in der Waschmaschine waschen
	D	nach Verunreinigung mit Urin, Stuhl, Erbrochenem	TPP	Desinfektionswaschmittel	in Absprache mit dem Gesundheitsamt
Küche: Arbeitsgeräte, Ausrüstungen, Geschirr	D	bei Kontakt mit kontaminierten Lebensmitteln	TPP	Desinfektionsmittel oder Desinfektionstuch	Wischdesinfektion, bei mind. 60°C in der Geschirrspülmaschine reinigen
	R	vor und nach jeder Benutzung, bei Verunreinigung	TPP	Reinigungslösung	tägliche Leerung
Planschbecken	R	bei Verunreinigung mit Stuhl, Urin, anderen Körperausscheidungen	TPP	Desinfektionslösung	feucht wischen
	D		TPP	Desinfektionslösung	Wischdesinfektion

Quelle: Hansestadt Hamburg (2011), eigene Modifizierungen



## Anhang 5: Säuglingsnahrung<sup>109</sup>

Bei der Zubereitung und Abgabe von Säuglingsnahrung sind die Hinweise zur Händehygiene zu beachten.

### Hygiene im Umgang mit Muttermilch<sup>110</sup>

Durch das Abpumpen von Muttermilch kann es Müttern ermöglicht werden, ihre Kinder auch in der Kindertagespflege zu stillen. Jedoch ist im Umgang mit abgepumpter Muttermilch aus hygienischer Sicht einiges zu beachten, sowohl durch die Mutter<sup>111</sup> als auch durch die Tagespflegeperson, denn das „[...] Risiko, dass sich in abgepumpter Muttermilch unerwünschte Keime entwickeln, ist hoch.“<sup>112</sup>

Die Verantwortung für den hygienisch einwandfreien Zustand der Muttermilch ist wie folgt verteilt:

- Mutter: Gewinnung der Muttermilch
- Eltern: Einhaltung der lückenlosen Kühlkette, insbesondere beim Transport der Muttermilch zur Kindertagespflegestelle<sup>113</sup>
- Tagespflegeperson: von der Annahme bis zur Verfütterung der Muttermilch<sup>114</sup>

### Annahme der Muttermilch

- Muttermilch ist frisch (d. h. am Abgabetag oder am Vortag gewonnen) und gekühlt oder gefroren



An- bzw. aufgetaute Muttermilch sollte nicht entgegengenommen werden, da diese keine „[...] ausreichende Lagerreserve aufweist.“<sup>115</sup> und deshalb „[...] besonders schnell verbraucht werden muss.“<sup>116</sup>

<sup>109</sup> Anm.: Einen allgemeinen Überblick über die Ernährung im ersten Lebensjahr liefern der aid-Infodienst Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz e. V. und die DGE (2014).

<sup>110</sup> vgl. DGE (2014), S. 22-24; vgl. Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) (2014), S.1-3

<sup>111</sup> Anm.: bzw. die Eltern

<sup>112</sup> DGE (2014), S. 22

<sup>113</sup> Anm.: Das BfR veröffentlichte im Jahr 2014 (a) ein Merkblatt für Eltern „Meine Muttermilch für mein Kind in der Kita oder Tagespflege“, welches unentgeltlich im Internet herunterladbar ist und den Eltern in die Hand gegeben werden kann. ([www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de), Stand 28.4.2015)

<sup>114</sup> Anm.: Das BfR veröffentlichte im Jahr 2014 (b) ein Merkblatt für die Kita und Tagespflege „Hinweise zum Umgang mit Muttermilch in der Kita oder Tagespflege“, welche praktische Hinweise für Tagespflegepersonen gibt und unentgeltlich im Internet herunterladbar ist. ([www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de), Stand 28.4.2015)

<sup>115</sup> BfR (2014b), S. 1

<sup>116</sup> DGE (2014), S. 23

- Bei der Annahme der Muttermilch ist auf Folgendes zu achten:
  - Die Übergabe der Muttermilch erfolgt in Babymilchfläschchen, welche in einer sauberen Kühltasche und zwischen mehreren Kühlelementen liegen/steht.
  - Die Babyfläschchen sind fest verschlossen und sauber.
  - Die Babyfläschchen sind mit dem Namen des Kindes sowie mit dem Abpumpdatum versehen.

#### Aufbewahrung/Auftauen der Muttermilch

- Die angenommene frische und gekühlte Muttermilch ist sofort bei max. + 5 °C im Kühlschrank zu lagern.



Bei höheren Temperaturen besteht die Gefahr der Entwicklung und Vermehrung von Keimen.

- Die frische und gekühlte Muttermilch ist am Annahmetag zu verfüttern.
- Die angenommene gefrorene Muttermilch kann bei – 18 °C bis – 22 °C im Tiefkühlschrank gelagert werden.
- Die angenommene und gefrorene Muttermilch kann wie folgt aufgetaut werden:
  - über Nacht im Kühlschrank bei max. + 5 °C
  - unter fließendem warmem Wasser
  - im Flaschenwärmer (mit Wasserdampf, nicht im Wasserbad, da Gefahr der Keimentwicklung und -vermehrung im Wasser) und ist nach dem Auftauen innerhalb von 24 Stunden zu verfüttern.



Aufgetaute Muttermilch darf nicht wieder eingefroren werden.

- Die Einhaltung der Lagerungstemperaturen der Muttermilch sollte täglich kontrolliert und dokumentiert werden.



Sollten die Lagerungstemperaturen kurzzeitig und geringfügig überschritten werden, kann die Muttermilch am selben Tag verfüttert werden. „Bei einem Anstieg der Lagertemperatur auf + 15 °C oder darüber ist die Muttermilch jedoch sofort zu entsorgen.“<sup>117</sup>

<sup>117</sup> BfR (2014b), S. 2

*Empfehlung: Für den Fall, dass die Muttermilch unerwartet aus hygienischen Gründen entsorgt werden muss, ist es ratsam im Vorfeld mit den Eltern zu vereinbaren (idealerweise schriftlich festgehalten), wie die Ernährung des Kindes gestaltet werden soll.*

#### Abgabe der Muttermilch (Erwärmen, Verfüttern)

- Das Erwärmen der Muttermilch erfolgt unmittelbar vor dem Verfüttern (nicht warm halten).
- Die Muttermilch wird unter fließendem Wasser (max. 37°C) oder im Flaschenwärmer (mit Wasserdampf, nicht im Wasserbad, da Gefahr der Keimentwicklung und -vermehrung im Wasser) erwärmt.



Ein Erwärmen der Muttermilch in der Mikrowelle ist nicht empfehlenswert, da es zur ungleichmäßigen Erwärmung kommen kann (sogenannte hot spots) und Verbrühungsgefahr besteht.

- Nicht verfütterte Reste der erwärmten Muttermilch sind zu entsorgen.

#### Hygiene bei der Flaschenfütterung<sup>118</sup>

Die Herstellung der im Handel erhältlichen pulverförmigen Säuglingsmilchnahrung unterliegt einem hohen hygienischen Standard. Nichtsdestotrotz können sich bei unsachgemäßer Lagerung und Zubereitung der Säuglingsmilchnahrung krankmachende Keime entwickeln und vermehren. Um dieses zu vermeiden, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Lagerung der pulverförmigen Säuglingsmilchnahrung erfolgt gemäß den Herstellerangaben.
- Angebrochene Verpackungen sind verschlossen (z. B. mittels eines Clips), trocken und entsprechend der Herstellerangaben zu lagern.
- Der Messlöffel zum Abmessen der Pulvermenge wird nicht in der offenen Verpackung gelagert.
- Die Zubereitung der Säuglingsmilchnahrung erfolgt nach den Herstellerangaben. Zur Zubereitung der Säuglingsmilchnahrung können Trinkwasser oder Mineralwasser mit der Aufschrift „für die Zubereitung von Säuglingsnahrung geeignet“ verwendet werden.

<sup>118</sup> vgl. BfR (2012), S. 11f; vgl. DGE (2014), S. 23f; Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2014), S. 1



Das Trinkwasser ist sauber aus der Leitung abzulassen, bis das Wasser gleichmäßig kalt fließt. Sollte Mineralwasser verwendet werden, ist die angebrochene Flasche im Kühlschrank zu lagern. Das Mineralwasser ist in dem Fall vor der Verwendung abzukochen. Es ist kein in gefiltertes Wasser zu verwenden, da Wasserfilter keimbelastet sein können.

- Nach Entnahme der für die Zubereitung der Säuglingsmilchnahrung benötigten Wassermenge wird das Wasser auf 40 °C erwärmt und anschließend mit der benötigten Menge an Säuglingsmilchpulver angeschüttelt.
- Die Ausgabetemperatur beträgt 37 °C.
- Die Säuglingsmilchnahrung wird unmittelbar vor dem Verfüttern zubereitet, nicht wiedererwärmt und nicht auf Vorrat zubereitet und gelagert.
- Die Reste zubereiteter Säuglingsmilchnahrung sind zu entsorgen.
- Für Unternehmungen o. ä. kann die erforderliche Menge abgekochtes Wasser in einer Thermosflasche und die entsprechende Säuglingsmilchpulvermenge in einem sauberen Babyfläschchen mitgeführt werden.
- Die Tagespflegeperson sollte nicht aus dem Babyfläschchen, z. B. zur Überprüfung der Trinktemperatur, trinken, um zu vermeiden, eine Kariesbildung begünstigende Bakterien auf das Kind zu übertragen.

#### Reinigen von Babymilchfläschchen und Zubehör<sup>119</sup>

- Babymilchfläschchen, Sauger und weiteres Zubehör werden unmittelbar nach Benutzung gründlich mit heißem Wasser und unter der Verwendung haushaltsüblicher Spülmittel gereinigt.
- Zum Trocknen werden die Flaschen mit der Öffnung nach unten auf ein sauberes Tuch gestellt.
- Sauger werden nach der Nutzung ausgekocht.

<sup>119</sup> vgl. BfR (2012), S. 7; BZgA (2014), S. 1; DGE (2014), S. 24



## Anhang 6: Impfeempfehlungen für Tagespflegepersonen

... entsprechen den Impfeempfehlungen für Mitarbeitende in Kindertagesstätten

### Grundlagen:

- STIKO-Empfehlungen August 2014
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung

Krankheit/ Biologischer Arbeitsstoff	Indikation
Tetanus Diphtherie	Alle Beschäftigten bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung (GI: 3 dokumentierte Impfungen); Auffrischimpfung alle 10 Jahre
Pertussis	Alle Beschäftigten (bei fehlender GI: 1 Impfung ausreichend); Auffrischimpfung alle 10 Jahre (Tdap-Impfstoff)***
Poliomyelitis	Bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung und ohne einmalige Auffrischung
Hepatitis A *	Tätigkeiten (inkl. Küche und Reinigung) in Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä.
Hepatitis B **	Durch Kontakt mit Hepatitis B-Erkrankten oder Hepatitis B-Virus-Trägern gefährdete Beschäftigte in Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä.; Beschäftigte in Einrichtungen mit Betreuung psychisch behinderter Kinder
Influenza	Alle Beschäftigten, jedes Jahr mit aktuellem saisonalen Impfstoff wiederholen
Masern, Mumps, Röteln (MMR) ***	Nach 1970 Geborene: Ungeimpfte, 1x Geimpfte in der Kindheit oder mit unklarem Impfstatus → 1 MMR-Impfung
Pneumokokken	Beschäftigte über 60 Jahre, Beschäftigte mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer chronischen Grundkrankheit oder wegen einer angeborenen oder erworbenen Immunschwäche
Varizellen ***	Seronegative Beschäftigte bei Neueinstellung in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter (2 Impfungen)

Im Rahmen der Pflichtuntersuchung (nach ArbMedVV mit Anhang Teil 2) sind den Beschäftigten für die o. g. biologischen Arbeitsstoffe bei o. g. Indikationen anzubieten.

Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen die Kosten der Impfung zu übernehmen.

\* Bei Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt mit Stuhl im Rahmen der Betreuung behinderter Kinder in Behinderteneinrichtungen.

\*\* Bei der Betreuung von behinderten Kindern, einschl. der Bereiche, die der Aufrechterhaltung bzw. der Versorgung dieser Einrichtungen dienen, wenn es bei diesen regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann und insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung.

\*\*\* Bei Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern



## Anhang 7: Impfkalender

Impfkalender (Standardimpfungen) für Säuglinge, Jugendliche und Erwachsene

Impfung	Alter in Wochen		Alter in Monaten				Alter in Jahren						
	6		2	3	4	11-14	15-23	2-4	5-6	9-14	15-17	ab 18	ab 60
Tetanus			G1	G2	G3	G4	N	N	A1	A2		A (ggf. N) <sup>d</sup>	
Diphtherie			G1	G2	G3	G4	N	N	A1	A2		A (ggf. N) <sup>d</sup>	
Pertussis			G1	G2	G3	G4	N	N	A1	A2		A (ggf. N) <sup>d</sup>	
Hib <i>H. influenzae Typ b</i>			G1	G2 <sup>b</sup>	G3	G4	N	N					
Poliomyelitis			G1	G2 <sup>b</sup>	G3	G4	N	N	N	A1		ggf. N	
Hepatitis B			G1	G2 <sup>b</sup>	G3	G4	N	N		N			
Pneumokokken			G1	G2	G3	G4	N	N					S <sup>f</sup>
Rotaviren		G1 <sup>a</sup>	G2	(G3)									
Meningokokken C						G1 (ab 12 Monaten)				N			
Masern						G1	G2			N		S <sup>e</sup>	
Mumps, Röteln						G1	G2			N			
Varizellen						G1	G2			N			
Influenza													S (jährlich)
HPV Humane Papilloviren										G1 <sup>c</sup>	G2 <sup>c</sup>	N <sup>c</sup>	

### Erläuterungen

- G Grundimmunisierung (in bis zu 4 Teilimpfungen G1 - G4)
- A Auffrischimpfung
- S Standardimpfung
- N Nachholimpfung (Grundimmunisierung aller noch nicht Geimpften bzw. Komplettierung einer unvollständigen Impfserie)

- a Die 1. Impfung sollte bereits ab dem Alter von 6 Wochen erfolgen, je nach verwendetem Impfstoff sind 2 bzw. 3 Dosen im Abstand von mindestens 4 Wochen erforderlich.
- b Bei Anwendung eines monovalenten Impfstoffes kann diese Dosis entfallen.
- c Standardimpfung für Mädchen im Alter von 9 - 13 bzw. 9 - 14 Jahren (je nach verwendetem Impfstoff) mit 2 Dosen im Abstand von 6 Monaten, bei Nachholimpfung und Vervollständigung der Impfserie im Alter > 13 bzw. > 14 Jahren oder bei einem Impfstand von < 6 Monaten zwischen 1. und 2. Dosis ist eine 3. Dosis erforderlich (Fachinformation beachten).
- d Td-Auffrischimpfung alle 10 Jahre. Die nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap- bzw. bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV-Kombinationsimpfung.
- e Einmalige Impfung für alle nach 1970 geborenen Personen ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit, mit einem MMR-Impfstoff
- f Einmalige Impfung mit Polysaccharid-Impfstoff

Quelle: RKI 2014, S. 307, Url.

[https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Aktuelles/Impfkalender.pdf?jsessionid=679E540558CE2374FF934A0BDC64A022.2\\_cid363?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Aktuelles/Impfkalender.pdf?jsessionid=679E540558CE2374FF934A0BDC64A022.2_cid363?__blob=publicationFile), Stand 23.5.2015



## Anhang 8: Informationen zum richtigen Verhalten bei Vergiftungen

Die folgenden Informationen sind ein Auszug aus dem Faltblatt des Gemeinsamen Giftinformationszentrums (GGIZ) der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

„Erste Maßnahmen im Vergiftungsfall:

- Ruhe bewahren!
- Kein Erbrechen auslösen!  
Kein Salzwasser trinken lassen!
- Ein Glas (100 - 150 ml) Wasser, Saft oder Tee nachtrinken lassen, wenn das Kind wach ist.
- Giftnotzentrale anrufen: (0361) 730 730
- Bei Bewusstseinstäubung, Krampfanfall, Atemnot sofort Notarzt über 112 verständigen.

Halten Sie für den Anruf im Giftnotrum folgende Informationen bereit:

### Wer hat sich vergiftet?

- Alter
- Geschlecht
- Gewicht

### Womit trat die Vergiftung ein?

- Arzneimittel
- Haushaltsprodukt
- Pflanze
- Tier

### Wieviel wurde aufgenommen?

### Wann ereignete sich die Vergiftung?

### Welche Erscheinungen sind aufgetreten?

- Übelkeit
- Erbrechen
- Husten
- Benommenheit

### Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen?“<sup>120</sup>

---

<sup>120</sup> [http://www.ggiz-erfurt.de/pdf/pub\\_kindervergiftung\\_flyer\\_2005.pdf](http://www.ggiz-erfurt.de/pdf/pub_kindervergiftung_flyer_2005.pdf), Stand 22.5.2015



## Anhang 9: Besuchs-/Tätigkeitsverbote

in Gemeinschaftseinrichtungen bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten

(§ 34 Infektionsschutzgesetz)

<b>(1) Hat ein Kind oder die Tagespflegeperson eine dieser ansteckenden Krankheiten, besteht ein Besuchs-/Tätigkeitsverbot.</b>  <b>Der Arzt entscheidet, wie lange.</b>	<b>(2) Werden diese Krankheitserreger in Sekreten der Atemwege oder im Stuhl nachgewiesen, besteht ein Besuchs-/Tätigkeitsverbot.</b>  <b>Das Gesundheitsamt entscheidet, wie lange.</b>	<b>(3) Bei diesen ansteckenden Krankheiten besteht ein Besuchs-/Tätigkeitsverbot schon, wenn jemand im häuslichen Umfeld des Kindes oder der Tagespflegeperson erkrankt ist.</b>
Cholera	Cholera-Vibrionen	Cholera
Diphtherie	Diphtherie-Bakterien	Diphtherie
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	EHEC-Bakterien	Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien
Durchfallerkrankung (infektiöse Gastroenteritis) (bzw. bei Verdacht auf) bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres		
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber		Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Haemophilus-B-Bakterien (Hib)		Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Haemophilus-B-Bakterien (Hib)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)		
Pertussis (Keuchhusten)		
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose		Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
Masern		Masern
Meningokokken-Infektion		Meningokokken-Infektion
Mumps		Mumps
Paratyphus	Paratyphus-Salmonellen	Paratyphus
Pest		Pest
Poliomyelitis (Kinderlähmung)		Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Scharlach und bestimmte Streptokokken-Infektionen (Streptococcus pyogenes-Infektionen)		
Shigellose (Ruhr)	Ruhrerreger (Shigellen)	Shigellose (Ruhr)
Skabies (Krätze)		
Typhus abdominalis	Typhus-Salmonellen	Typhus abdominalis
Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E		Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Windpocken		
Verlausung		





## Anhang 10: Praktische Formulare zur Nutzung<sup>121</sup>

- Anweisung des Arztes zur Medikamentengabe durch die Tagespflegeperson
- Ermächtigung zur Medikamentengabe durch die/den Sorgeberechtigte/-n
- Gesundheitsbestätigung der/des Sorgeberechtigten
- Nachweis Medikamentengabe durch die Tagespflegeperson (Vorschlag für ein Nachweisheft)
- Belehrung der/des Sorgeberechtigten laut § 34 Infektionsschutzgesetz

---

<sup>121</sup> Anm.: Diese Formulare sind dem „Infobrief an alle Tagespflegepersonen in M-V“ der Fachstelle für Fragen der Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern entnommen und modifiziert. (ISBW gGmbH, (2013))



## Anweisung des Arztes zur Medikamentengabe durch die Tagespflegeperson

Name, Vorname des Kindes:

---

Geburtsdatum:

---

Behandelnder Arzt:

---

Adresse des Arztes:

---

Telefonnummer des Arztes:

---

Hinweise zur Medikamentengabe:

Medikament	Darreichung (Saft, Tabletten, Zäpfchen etc.)	Dosierung	Einnahmezeit (Uhr-/ Tageszeit/vor, zu, nach Mahlzeit)	Dauer der Behandlung	Bemerkung/ Besonderheiten

Besondere Gebrauchs-, Lagerungs- oder Dosierungshinweise/Sonstiges:


Ort, Datum:

Unterschrift/Stempel des behandelnden Arztes



## Ermächtigung zur Medikamentengabe durch die/den Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir \_\_\_\_\_  
die Tagespflegeperson \_\_\_\_\_  
meinem/ unserem Kind \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_  
folgende/-s Medikament/-e \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
laut ärztlicher Verordnung vom \_\_\_\_\_  
durch (Name des Arztes) \_\_\_\_\_ zu verabreichen.

Ich entbinde/wir entbinden die oben genannte Tagespflegeperson von der Verantwortung und Haftung durch eventuell auftretende Folgen, allergische Reaktionen und Nebenwirkungen, die durch die Einnahme/Verabreichung des Medikamentes/der Medikamente auftreten. Die Originalverpackung des Medikamentes/der Medikamente sowie den Beipackzettel habe ich/haben wir der Tagespflegeperson für die Dauer der Einnahme/Verabreichung hinterlegt.

Die Medikamentengabe erfolgt mit meinem/ unserem Einverständnis und nach meiner/ unserer Anweisung; daher trage ich/tragen wir die alleinige Verantwortung für die daraus resultierenden Schäden und Folgeerscheinungen mit voller alleiniger Haftung. Bei grober Fahrlässigkeit haftet die Tagespflegeperson.

Ort, Datum:

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten



## Gesundheitsbestätigung der/des Sorgeberechtigten

Der/die Sorgeberechtigte

des Kindes

geboren am

bestätigt, dass der  
Gesundheitszustand des Kindes  
den Besuch der  
Kindertagespflegestelle ab

wieder zulässt.

Der Arzt wurde in diesem Zusammenhang konsultiert.

ja

nein

Wenn ja: Der Arztbesuch hat am

stattgefunden.

Ort, Datum:

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

## Gesundheitsbestätigung der/des Sorgeberechtigten

Der/die Sorgeberechtigte

des Kindes

geboren am

bestätigt, dass der  
Gesundheitszustand des Kindes  
den Besuch der  
Kindertagespflegestelle ab

wieder zulässt.

Der Arzt wurde in diesem Zusammenhang konsultiert.

ja

nein

Wenn ja: Der Arztbesuch hat am

stattgefunden.

Ort, Datum:

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten





## Nachweis Medikamentengabe durch die Tagespflegeperson

(Vorschlag für ein Nachweisheft)

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Name des Medikamentes	Darreichung (Saft, Tabletten, Zäpfchen etc.)	Dosierung	Datum und Uhrzeit der Verabreichung	Unterschrift der verabreichenden TPP



## Belehrung der/des Sorgeberechtigten laut § 34 Infektionsschutzgesetz

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, das ich/wir nach § 34 Infektionsschutzgesetz von der Tagespflegeperson belehrt wurde/wurden.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend diesen Vorgaben zu handeln.

---

Ort, Datum:

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

---

## Belehrung der/des Sorgeberechtigten laut § 34 Infektionsschutzgesetz

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, das ich/wir nach § 34 Infektionsschutzgesetz von der Tagespflegeperson belehrt wurde/wurden.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend diesen Vorgaben zu handeln.

---

Ort, Datum:

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

---

## Belehrung der/des Sorgeberechtigten laut § 34 Infektionsschutzgesetz

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, das ich/wir nach § 34 Infektionsschutzgesetz von der Tagespflegeperson belehrt wurde/wurden.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend diesen Vorgaben zu handeln.

---

Ort, Datum:

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

---



## Anhang 11: Zähneputzen nach der KAI-Methode

„Damit beim Putzen keine Zahnflächen vergessen werden, bedeutet KAI, die Zähne immer in der gleichen Reihenfolge zu putzen:



### Kauflächen

Als erstes werden mit kurzen Hin- und Her-Bewegungen alle Kauflächen geputzt.



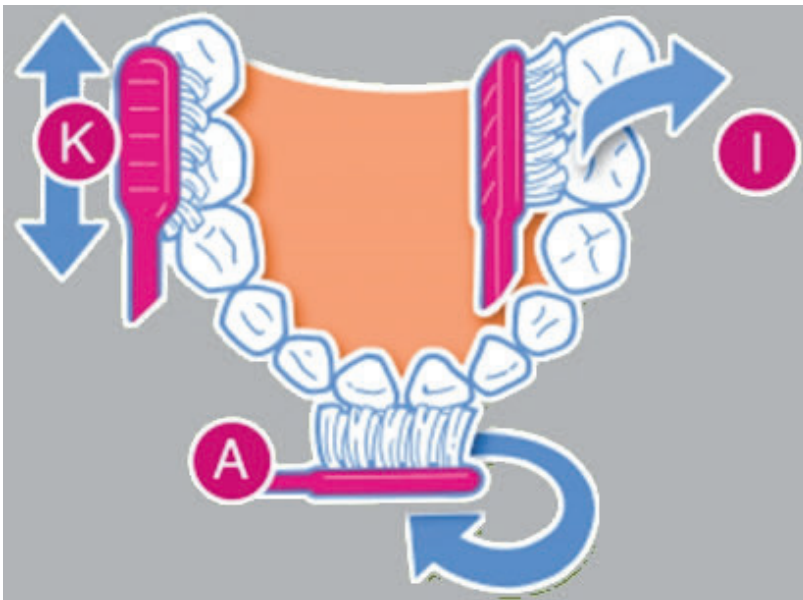
### Außenflächen

Dann werden die Außenflächen mit kreisenden Bewegungen geputzt. Die Zähne liegen aufeinander und es wird jeweils von der Mitte aus nach rechts und nach links geputzt.



### Innenflächen

Als letztes werden die Innenflächen mit kleinen Kreisen oder Drehbewegungen „von Rot nach Weiß“, das heißt vom Zahnfleisch zum Zahn gereinigt.“<sup>122</sup>



Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (April 2015) ([www.kindergesundheit-info.de](http://www.kindergesundheit-info.de), Stand 11.5.2015)

<sup>122</sup> [www.kindergesundheit-info.de](http://www.kindergesundheit-info.de), Stand 11.5.2015



Fotos: Dana Ruchay-Steffen (ISBW gGmbH)  
Uwe Richter (Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern)

Druck: Druckhaus Panzig  
Studentenberg 1a  
17489 Greifswald

Stand: 30.6.2015

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Prüfung erheben die vorliegenden Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

*Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.*

